



46

№. 29



Prozesse
der
Frau von Gue
gegen
den
Herrn General-Lieutenant
von Heß



Zweiter Theil.

Qui in reliqua vita mitis esset, fuit in hac causa
pertristis patruus.

Cic. pro Coelio.

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

Im Jahre 1787.

Die Wahrheit ist es längst gewohnt,
Daß anfangs niemand ihrer schont,
Sie muß sich mit der Einfalt plagen,
Der noch der Stolz die Hände reicht,
Bis sie zuletzt der Fackel gleicht,
Die immer heller brennt, je mehr man sie geschlagen.

Krügers Träume.



Das ist die erste Seite des Monitoriums, welche die Frau von Goue vor einem Jahre über die Prozesse, worin sie mit dem Herrn General von Rheß verwickelt ist, abdrucken ließ. Damals stand ein Ungenannter auf, machte jener Darstellung in einem sehr zuverlässigen Tone (54) den Vorwurf der Unzuverlässigkeit, und versprach eine Berichtigung; allein der Ungenannte ist ein Eretenser gewesen (55). Ob er wol dies seit aufgefodert ist, so ist er doch mit seiner Berichtigung zurück geblieben, ist damit zurück geblieben, ob man ihm gleich über Jahr und Tag Zeit dazu gegönnet hat. (56) Das ist ja wol ein sicherer Beweis, daß der Ungenannte die Unmöglichkeit geföhlet hat, den guten und festen Grund des diesseitigen Gebüdes umzustößen, oder auch nur hier oder da einen Fehler der einzelnen Theile des Gebäudes mit einigen Scheine aufzudecken: Vielleicht ist auch seine Feder das zu starrig, was die diesseitige zu flüchtig seyn sollte. (57)

§. 1.

Der Grund dieses tiefen Schweigens mag indeß seyn, welcher er will, darum kümmert sich die Frau von Goue nicht, wol aber hält sie es für Pflicht, das Publikum von dem guten Fortgange ihrer Prozesse mit dem Herrn General Lieutenant von Rheß zu unterrichten, um so mehr, da ein großer Teil desselben ihre erste Darstellung freundlich aufgenommen und mit Theilnehmung das ihr zugefügte Unrecht erkannt hat. (58.)

Ihm wird es also interessant seyn, zu erfahren, daß es doch einem Mündel immer noch möglich bleibe, das Vermögen seiner Eltern aus den Händen eines Vormundes, der nie Rechnung ablegte oder von desselben Erben, nach langwierigem Prozeß, durch Hülfe der Justiz, wieder zu bekommen, wenigstens dazu gegründete Hoffnung zu erhalten.

§. 2.

- 54) Die gesunde Vernunft erfüllte ihn mit ihrer Weissagungs-Kraft.
- 55) Weil ihn der Tod überreiste.
- 56) Gute Sachen wollen Weile haben.
- 57) Der Leser verschiebe sein Urtheil von dieser Feder bis zur Durchblätterung der Monitorum gegen die Rechnung in der Beilage Nr. 79. und wende einen Blick auf deren Beantwortung in der Beilage Nr. 84.
- 58) Man wiederhole hier die 41te Anmerkung.

§. 2.

Das Publikum wolle sich erinnern, daß der Prozeß, welche die Frau von Goue mit dem Herrn General von Rheß fñret, drey waren. Der erste hatte die von weil. Herrn Commissions-Rath Thies und dessen nun auch verstorbenen Frau Gemalin für sie gefürte Vormundschaft und die Herausgabe ihres unter dem vormundschaftlichen Titel an sich genommenen Vermögens zum Gegenstande; der andere der Erfaß eines ganz ohne Titel an sich genommenen Capitals von 3000 Rthlr. un. der dritte die Theilung einer von einem gleich nahen Seitenverwanten, dem Amtmann Deneken, herrührenden Erbschaft.

§. 3.

Su Hinsicht auf den ersten Prozeß werden, so sehr auch sonst Wiederholungen zu vermeiden sind, diejenigen Thatsachen genauer ins Gedächtniß zurück zu rufen seyn, worauf er sich gründet.

Der Commissions-Rath Thies nahm seine junge Anverwantin unter dem Vorwande, sie für irrigen Religions-Begriffen zu bewahren, in ihrem 14ten Jahre von ihrer Mutter, warf sich zu ihrem Vormund auf, erzog sie sehr strenge, und versperrte ihre sorgfältig allen Ausgang, sowol mit ihren Verwanten, als mit andern Leuten, oder war doch wenigstens bei dergleichen Unterredungen stets gegenwärtig. (59)

Als ihre Mutter starb, fuhr seine Ehegenossin, die nachmalige Frau Generalin von Rheß, in später Nacht nach Dritte, und nahm aus dem Sterbehaufe an baarem Gelde und Pfandverschreibungen eine über 47000 Rthlr. hinanstiegende Summe an sich, und vereinigte dieses Vermögen mit dersenigen beträchtlichen Capitalen, welche die Mutter der Frau von Goue noch bey ihren Lebzeiten dem Herrn Commissions-Rath Thies, um es zinsbar auszuleihen, in die Hände gegeben hatte. (60)

Dieses große Vermögen verwendete der Commissions-Rath zum Theil in seinen eigenen Nutzen, zum Theil verliet er es nicht sowol auf vormundschaftlichen sondern größtentheils auf eigenen Namen. (61) Er ließ über dieses Vermögen wie doch seine Pflicht als Vormund erfordert hätte, so wenig bei, als nach der Mutter der Frau von Goue Lebzeiten, ein Inventarium errichten (62), legte auch nie Rechnung davon ab (63), vielmehr suchte und erhielt er einige Jahre nach dem Tode der Mutter veniam statim für seine Curandin, und überlieferte ihr, nach Belieben, nur etwas sehr wenig, einige Schulverschreibungen und die Grundstücke, die schlechterdings nicht zurück zu halten waren. (64)

Er

- 59) Man sehe die 5te Anmerkung.
- 60) Die 7. 24. 30. 38. und 39ste Anmerk. haben hierüber bereits hinlängliche Erläuterungen gegeben.
- 61) Die 4. und 21ste Anmerk. haben gezeigt, wie irrig dieses Vorgeben sey.
- 62) Man wiederhole die 9te Anmerk.
- 63) Man rufe sich die 26ste Anmerk. ins Gedächtniß.
- 64) Worin der Frau von Goue Vermögen bestanden, zeigt das Verzeichniß in der Beilage Nr. 66. welches durch die eidliche Aussage des Cammer-Rath Spies, in der Beilage Nr. 9. ad Art. 3. bekräftet

Er verhinderte nach der Zeit, durch mancherlei feine Wendungen, die Verheirathung der Frau von Goue, (65) behandelte sie nach erlangtem Volljährigkeits-Rechte mit gleichem Despotismus, starb, ohne im mindesten Rechnung von seinem Haushalten zu thun, und hinterließ seiner Witwe, der nachmaligen Frau Generalin von Rheß, ein beträchtliches aus eigenem und Denckschen Gelde zusammen geschmolzenes Vermögen.

§. 4.

Die Frau Klägerin verheirathete sich nun mit dem Herrn von Goue, und da sich im Fürstlichen Residenz-Amt von einer Bestellung des Herrn Commissions-Rath Thies, zu ihrem Vormunde nichts fand: so verklagte sie im Jahr 1775. die Frau Generalin von Rheß actione protutelae directa, und da diese wider eigene bessere Ueberzeugung und wider alle Evidenz den Grund der Klage, daß nemlich sie und ihr verstorbener Ehegenosse, Herr Commissions-Rath Thies, sich als Vormünder geriret, und das Dencksche Vermögen an sich genommen hätten, rund abzuleugnen dreist genug war (66): wurde der Frau Klägerin der Beweis jenes Klaggrundes auferlegt, den sie durch Zeugen und Documente kurz darauf antrat. Daß alle die Vorgänge ihre vollkommne Richtigkeit haben, und in den kleinsten Umständen wahr sind, das hat die Frau Klägerin in ihrer im Jahre 1782. bekannt gemachten Druckschrift, durch eine treue Mittheilung der darüber sprechenden Original-Aktenstücke, überzeugend dargethan, und sie bittet, darauf zurück zu gehen.

§. 5.

Also kam es nun auf einen rechtlichen Spruch der Fürstlichen Justiz-Canzley darüber an, ob der Beweis

daß Herr Commissions-Rath Thies sich als Vormund geriret, und ihr Vermögen verwaltet habe geführt sey? und um diesen Spruch, der das Schicksal des Processes vorzüglich entscheiden mußte, bat denn also die Frau Klägerin am 10ten Januar 1783. allein nun fand sich in den gerichtlichen Akten, daß derselbe Contract, welcher der ersten Druckschrift in der Anlage Nro. 2. angehängt ist, und welcher eine vom Herrn Commissions-Rath Thies, als Denckschen Vormunde, mit dem Altkernmann Brüggemann über den väterlichen Hof der Frau Klägerin zu Dritte geschlossene Pacht-Handlung betrifft, nicht im Original vorhanden war. Die Fürstl. Justiz-Canzley erkannte also, statt des erbetenen Spruchs über den Beweis, zuvörderst auf die Production des Originals von diesem Pacht-Contract und setzte dazu einen Termin an. Der Anwalt der Frau Klägerin, welcher dieses Original längst zu den Akten gebracht zu haben glaubte, fand sich nun genöthigt, eine Menge ihm zugefandter schriftlicher Urkunden und Akten nachzusehen, welche er erst neuerdings durch eine dritte Person erhalten hatte, und bei diesem Nachsuchen fand er zwar nicht, was

stärker wird. Was ihr nun abgeliefert worden, beweiset das den Rechnungen angehängte Verzeichniß, in der Beilage Nr. 74. welches durch klare Documente, oder durch gerichtliche Acten ausser Zweifel gesetzt ist.

65) Diese feine Wendungen hat Fürstl. Consistorium Leichtsinngigkeit der Frau von Goue genannt, man sehe die 13te Anmerkung.

66) Die Gründe wird der Leser bereits in der 18ten Anmerkung gefunden haben.

er suchte, nicht den Original-Pacht-Contract; aber er fand dafür etwas besseres und schätzbarers, er fand

das Original-Tutorium für weil. Herrn Commissions-Rath Thies als Deneckschen Vormund,

befiegelt mit dem öffentlichen Siegel des Fürstl. Residenz-Amtes, und eigenhändig unterschrieben von den damaligen beiden Beamten des Fürstlichen Residenz-Amtes, dem Oberamtmanne Sellen und dem Oberamtmanne Thomä, darsit Wolfenbüttel den 16ten Septemb. 1737. Die Beilage Nro. 46. ist der von Wort zu Weyl. Nr. 46. Wort gleichlautende Abdruck dieser Urkunde.

§. 6.

In derselben steht mit deutlichen Worten:

Der Oberamtmanne (Nachmaliger Commissions-Rath) Johann David Thies sey zum Prinzipal-Vormund für des verstorbenen Peter Denecken Tochter, Sophie Elisabeth, auf Fürstlichem Regimente bestellet und vereideth. Er solle den Nutzen seiner Pupillin fleißig befördern, dieselbe und ihre Güter in und außerhalb Gericht vertreten, ihre Habe, Schulden und Gegenschulden, Ansprüche und Forderungen, seinem besten Vermögen nach, erkunden, von seiner Verwaltung zu gewöhnlicher Zeit Rechnung thun, das, was ihm, der Vormundschaft wegen, zu Händen komme, treulich wieder ausliefern, und alles das thun, was einem treuen Vormunde eigne und gebühre.

Also redet und lautet das Original-Tutorium. Damit war ja denn wol der Zweifel, der bisher gegenseits gelegnete und bestrittene Umstand, ob Herr Commissions-Rath Thies Vormund gewesen sey, oder nicht? vollständig gehoben, und diese gerichtliche so deutlich redende Urkunde war ja nun wol unstreitig das kräftigste Mittel, dem Richter diejenige Ueberzeugung zu geben, die er bei einem Spruche über einen Beweis haben muß.

§. 7.

Und nun, meine Leser, Juristen oder nicht, ehe sie weiter lesen, was würden sie gethan haben, in der Lage, worin sich damals, als diese Urkunde aufgefunden wurde, die Frau Klägerin befand? würden sie dieses Document zurück behalten, oder würden sie es produzirt und geglaubt haben, daß damit am sichersten, am klarsten, am unleugbarsten der Beweis:

Herr Commissions-Rath Thies habe sich als Vormund gerirt, geführt sey? die Frau Klägerin glaubte das letztere, und produzirte das Document, nebst noch einigen aufgefundenen vom Commissions-Rath Thies eigenhändig über erhobene Denecksche Pacht-Gelder geschriebenen Quittungen (Beilage Nro. 47) und lies in dem anberahmten Termine vortragen:

Zwar könne sie nicht den Original-Pacht-Contract produziren; dafür aber einige Urkunden, die den Beweis der vom Herrn Commissions-Rath Thies gefürten Vormundschaft weit heller in sich schlossen, nämlich eigenhändig von ihm, als Vormund, geschriebene Quittungen, und dann den auf denselben gerichteten Original-Vormundschafts-Brief, welcher darlegte, daß Herr Commissions-Rath Thies sich nicht etwa bloß als Vormund gerirt habe, sondern daß er es wirklich gewesen sey, diese Urkunde, deren erst neuerliche Auffindung sie eithlich zu erhärten erbittig sey, wolle sie als eine Hauptstütz ihres geführten Beweises zu Hülfen nehmen, und wie sich daraus der bisher bezweifelte Umstand der geführten Vormundschaft von selbst darlegte: so wolle sie bitten, nunmehr, ohne fernern Spruch über den Beweis, ihren Herrn Gegner zur Ablegung der Vormundschafts-Rechnung schuldig zu erkennen.

Diese

Diese Bitte muß dem schlichten Menschenverstande, den die labyrinthischen Fänge und Subtilitäten der Jurisprudenz noch nicht auf Schleifwege gebracht haben, sehr richtig und dem natürlichen Gange des Prozesses sehr angemessen scheinen, und die Fürstl. Justiz-Canzley verfolgte auch anfänglich diesen so planan Weg, und setzte einen Termin zur Recognition und Agnition des Tutorium und der Quittungen an.

§. 8.

Aber nun erschien der Herr Gegner, und mit ihm der Genius der juristischen Subtilität (67), dieses Schooskind der Disputirsucht, und dieser Feind der gesunden Vernunft und Wahrheit, welchen die Noth gedrängter Beklagten, Beklagten, die bezahlen sollten und nicht bezahlen konnten oder wollten, ausgetrütet, und die häßliche Hand der Liebhaber einer überfeinen Beurtheilungskraft vervollkommnet hat.

Dieser Genius der juristischen Subtilität trat auf, und unter seinem Panier lies der Herr General-Lieutenant vortragen:

Es sey die Rede nicht davon, ob weil, Herr Commissions-Rath Thies Vormund gewesen sey, sondern davon, ob er sich als Vormund betragen habe? das Tutorium beweise nun wol jenes, aber nicht dieses; dieses Tutorium gehöre also auch nicht in diesen Prozeß, sondern, wenn die Frau Klägerin damit gehört seyn wolle: so müsse sie einen besondern Prozeß anstellen, und ihn in dem gegenwärtigen die Kosten ersetzen; er würde sich also allhier auf das Tutorium nicht einlassen, und müßte bitten, dasselbe von den Akten hinweg zu schaffen, damit es nicht geheimen Einfluß auf die Herren Urtheilsvorfasser habe, und sie zu einem fehlerhaften Erkenntnisse hinführe.

Die Frau von Goue lies auf diesen subtilen Vortrag antworten:

Die Verbindlichkeiten eines gerichtlich bestellten Vormundes wären auch die Verbindlichkeiten desjenigen, der sich zum Vormunde aufgeworfen und als solcher gerirt habe, ja, diese wären oft noch strenger als jene. Wenn erwiesen wäre, daß Herr Commissions-Rath Thies wirklich gerichtlich bestellter Vormund gewesen sey: so wäre auch damit ganz gewiß erwiesen, daß er sich als Vormund gerirt haben müsse. Durch das aufgesundene Tutorium hätte sie noch mehr, als sie schuldig erkannt sey, erwiesen; und auf beide Fälle, Herr Commissions-Rath Thies mögte wirklich zum Vormunde bestellt gewesen seyn, oder sich nur als ein Vormund gerirt haben, würde der Herr General schuldig seyn, Rechnung von seines Erblässers und seinem Haushalten abzulegen, und ihr zurücker zu geben, was er ihr nach solcher Rechnung schuldig geblieben sey. Sie wolle überhaupt ihren Klaggrund nicht ändern, sondern dabei solle es bleiben, nur solle das Tutorium noch ein neues Beweis-Mittel ihres Klaggrundes, und eine Unterstützung desselben seyn. (Beilage Nr. 48.) Depl. Nr. 48.

Das Publikum wolle die Entscheidung der Fürstl. Justiz-Canzley in der Beilage Nr. 49 lesen; sie fand die Subtilität den Rechten gemäß, und wies die Frau Klägerin mit ihrem Tutorium in diesem Prozesse ab. Depl. Nr. 49.

§. 9.

67) Was die Gesetze und die Prozeß-Ordnungen verordnen, kann man wol keine juristische Subtilitäten nennen; und wenn ein hoher Gerichts-Hof, diesem gemäß, ein Urtheil fället, so darf man demselben keinen Vorwurf machen, den dieser und voriger §. zum Zweck hat.

§. 9.

Nichts in der Welt ist von jeher verderblicher gewesen, als zu häufige, zu mannigfache über einzelne Fälle gefasste Vorschriften, so gut auch immer die Absicht derer gewesen seyn mag, die diese Regeln und Vorschriften gaben; das war gewissermaßen ein Fehler selbst der weisen römischen Gesetzgeber. So entstand öfterer Mißbrauch, und Mißdeutung und üble Anwendung, welche Habsucht, und Zwangniß schuldiger Parteien, und auch wol juristischer Pedantismus erschufen; und so wie diese mannigfachen Regeln und Vorschriften oft das Recht selbst verdunkeln und zum Mißbrauch Gelegenheit geben; eben also machen sie auch den Weg, auf welchem jene Rechte in Anwendung gebracht werden, beschwerlich, öffnen auf denselben überaus viele Nebenwege, die denn wieder durch neue Regeln und Vorschriften, so wie einzelne Fälle dazu Gelegenheit geben, eingeschränkt werden müssen, und doch nach der Unvollkommenheit menschlicher Anordnung neue Auswege, Nebenwege der Nebenwege offen lassen, und sie so bis ins unendliche vervielfältigen.

Wehe dem, der den Pfad des Rechtens betreten muß, und mit einem Geizner zu thun hat, der diese Auswege aufsucht, liebt, und ohne Rücksicht auf Wahrheit und inneres Gefühl, darauf wandelt; wehe ihm, er wird hineingezogen in jene Bewirrung, und ein Glück ist's, wenn er nach vielen Jahren noch das Ziel seines Endzwecks erreicht. (68)

§. 10.

Wenn man dem unbefangenen natürlichen Menschen, der reines Kopfs und Herzens, und unbekannt mit juristischen Subtilitäten oder Pedanterie, seinen natürlichen Einsichten folgt, die Frage vorlegte:

Ob ein Vormund, den man, weil das Tutorium abhanden gekommen, aus dem Grunde, daß er sich doch als Vormund geriret habe, verklagte, nicht völlig überführt sey, wenn das Tutorium aufgefunden und ihm vorgelegt wird?

Ob ein gerichtlich bestellter Vormund nicht eben so gut Rechnung von seinem Haushalten ablegen müsse, als ein anderer, der sich dafür aufsergerichtlich geriret habe?

so würde der natürliche vernünftige Mensch diese Frage mit Ja beantworten; und wiederum, wenn man ihm die Frage vorlegte:

Ob ein Beweis über eine gerichtliche Bestellung zum Vormunde durch ein unlegbares Tutorium, nicht alle andere Beweise durch Zeugen, und nicht so starke schriftliche Nachrichten über die außergerichtliche vormundtschaftliche Gestion zehnfach überwiege, und ob nicht der Beweis des ersten Umstandes den Beweis des letzten völlig überflüssig mache?

(68) Wehe auch dem, der von einem durch Bauern und Weiber Geschwätze verleiteten Frauenzimmer, das zu schwach ist die Wahrheit zu untersuchen, in einen Rechts-Streit, von welchem er nicht einmal die geringste Wissenschaft haben können, verwickelt wird. Und doppelt wehe ihm! wann dieses Frauenzimmers Gedächtniß und Beurtheilungskraft so schwach ist, daß sie sich ihrer eigenen Handlungen nicht mehr erinnert, und alle Evidenz mißkennet, wenn sie wider ihren Zweck streitet. Des Verfassers Ausrufungen stehen also hier am unrechten Orte.

so würde der natürliche vernünftige Mensch die Frage wiederum mit Ja beantworten, er würde es fühlen, daß ein vor Gericht abgefaßtes unverdächtiges Document noch weit mehr Glauben verdiene, und noch weit mehr Ueberzeugung erwecke, als alle andere außgerichtliche Documente; er würde bey diesem innern Gefühle der Wahrheit den Vormund zur Ablegung der Rechnung schuldig erkennen, und würde sich darum nicht bekümmern, ob der Pupill ihn darauf als wirklichen Vormund oder als einen sich selbst dazu au^geworfenen Mann verklagt habe.

Aber leider! in der Jurisprudenz ist es nicht so, die Regeln des Processes treten ein, und irren den Richter.

Freilich sind hier die Pflichten der Partei sehr von den Pflichten des Richters verschieden, dieser muß nach der Regel erkennen, aber die Partei selbst sollte sich nie darauf berufen, wenn Gewissen und inneres Gefühl ihr laut sagen, daß sie sich keines gerechten Mittels zur Erreichung unrechtmäßiger Absichten bedienen müsse. (69)

Wie es möglich gewesen sey, daß der Herr General auch da noch, als man ihm das Original-Tutorium zustellen ließ, an dem Umstande, daß sein Erblasser, Herr Commissions-Rath Ehies, die Pflichten des Vormundes zu beobachten gehabt habe, zweifeln konnte, wie er diesen Umstand nun noch leugnen, und noch strengern Beweis verlangen konnte, das ist zu bewundern, und seinem Gewissen freilich muß man das allein überlassen. (70)

§. II.

69) Der Verfasser setzt in diesem Abschnitte voraus, daß dieser vernünftige Mensch die geschriebenen Gesetze nicht kenne, welche denjenigen, der sich nur als Vormund geriret hat, auf eine andere Art dem Minderjährigen verbindlich machen, als den, der wirklich zum Vormunde bestellet ist; und welche daher unter beiden Klagen einen großen Unterschied machen. Der vernünftige Jurist aber, welcher diese Gesetze kennt, wird bey denen so klaren und gesetzmäßigen Entscheidungen, Gründen der Fürstlichen Justiz, Canzley in der Beilage Nr. 49. dieses Erkenntniß sehr gesetzmäßig finden, und die Fragen des Verfassers, die er dem natürlichen Menschen vorlegt, anders beantworten. Es kann jemand zum Vormund wirklich bestellet seyn, und sich doch als Vormund niemals geriret haben, weil ein anderer Tutor administrans die Verwaltung des ganzen Vermögens, so wie auch curam personae, gehabt hat: also bey solchen Umständen konnte das Tutorium keinen Beweis machen, daß der bestellte Vormund sich als Tutor wirklich geriret habe, und dem Minderjährigen als Tutor gerech verhaftet sey. Wer sich nun zu seiner Vertheidigung der Gesetze bedienet, von dem kann man nicht behaupten, er bediene sich ungerechter Mittel.

70) Da das Tutorium den rechtskräftig vorgeschriebenen Beweis-Satz gar nicht bewies, wie gleichfalls rechtskräftig erkannt ist; die andern

Wäre es indeffen der Fran Klägerin nicht sehr gleichgültig gewesen, ob man ihren Beweis durch das Tutorium, oder durch andere Documente für gefähret annehmen wolte, und wäre ihr nicht zu sehr an der Abkürzung aller Nebenfragen gelegen gewesen: so würde es ihr gleichwol sehr leicht gewesen seyn, den Ungrund der gegenseitigen Subtilität zu zeigen.

Sie hatte gebeten, wenn auch ihr auf das Tutorium gebawete Gesuch, den Herrn Gegner, ohne Erkenntniß über den schon absolvirten Beweis, zur Rechnungs-Ablegung schuldig zu erkennen, aus dem Grunde nicht statt finden könne, weil der Beweis der gerichtlich übertragenen Vormundschaft den Beweis einer aufergerichtlich übernommenen Vormundschaft nicht in sich schliesse: so möge man doch wenig

dem Beweise dem damaligen Anwalde des Herrn General-Advocant von Rheyß aber unzulänglich schienen: so war es Pflicht, einen strengern Beweis zu fordern. Die Begriffe von Moralität und Gewissen sind, so wie alle menschliche Denkungsarten, verschieden. Nur ein Beyspiel: Dieser glaubte, daß es mit seiner und seines Herrn Principals Rechtschaffenheit gar wol bestehen könne, wenn er obiges Verlangen durchzusetzen für nöthig fände. Die Frau Hofgerichts-Assessorin von Soue fand hingegen ihrer seits, es mit der Moralität und ihrem Gewissen übereinstimmend, daß sie ihrem Zeugen Brüggemann für seine Dienstbeflissenheit ein Capital von 150 Rthlr. schenkte, wie solches dieser Zeuge in gerichtlichen Acten, die in der Beilage Nr. 74. angeführt sind, sich berühmt. Ferner fand sie ihrer Sittenlehre angemessen, wenn sie, wie die eidlichen Ausfagen der Frau Majorin Schulzen in der Beilage Nr. 15. ad Art. 9. 10. 11. und 12. darlegen, dieser ihrer Freywerberin eigenhändige und von andern auf ihren Befehl geschriebene Urkunden über Capitalien, die sie niemals besessen, zuschickte, um ihren Freyern durch Hoffnung eines großen Glücks ein unschuldiges Vergnügen zu machen. Auch fand sie ihr Gewissen nicht beschwert, wenn sie eyblich erhärtete: daß sie keine Urkunden, Acten, Nachrichten und Papiere, welche zu dieser Vormundschaft gehörten, und dahin einen Einfluß hätten, besitze; und auch nicht wisse, wo und bey wem sich dergleichen befänden, (Beilage Nr. 64.) obgleich einer ihrer zehnjährigen Anwölde, der Herr Amtmann Kern, einige zwanzig Convolute von dergleichen Papieren und von ihren eigenhändigen Briefen deshalb in Händen, und sie selbst vor einigen Jahren deren Auslieferung verlangt hatte. Ein Beweis, wie sehr deren Begriffe von Moralität und Gewissen von ihres Herrn Gegners seinen unterschieden sind.

wenigstens das Tutorium, als eine Stütze ihrer übrigen schon produzierten Beweise thümer, annehmen. Da es aus der Natur der Sache fließt, daß ein gerichtlich bestellter Vormund sich auch als Vormund geriren müsse (71): so wor das Tutorium ein unleugbares Mittel, den Richter von dem Umfande, dessen Beweis er forderte,

daß sich nemlich Herr Commissions-Rath Ehles als Vormund gerirt habe,

zu überzeugen, und in so fern hätte das Tutorium wol gelten und angenommen werden müssen; allein die Fürstl. Justiz-Canzley fand Bedenken bei der Sache, denn die Beilage Nr. 49. ergibt, daß das Tutorium so wenig als neuer Klagegrund, als wenig als ein Beweismittel angenommen worden ist, und der Herr Gegner ging sogar so weit, die Rejection des Tutorium von den Acten zu begehren, weil es geheimen Einfluß auf den künftigen Herrn Urteilsverfasser haben könnte, wiewol er mit diesem seinem Gesuche abgewiesen ist.

Beyl. Nr. 49.

§. 12.

Wie es aber das Haupt-Augenmerk der Frau von Goue ist, sich niemals mit ihrem Herrn Gegner auf Nebenwege und Inzident-Punkte zu verirken und auf alle Weise die Verzögerung, die gegenwärts imöglichst gesucht wird, zu verhüten (72): also hat sie auch von allen diesen Gründen nicht den geringsten Gebrauch gemacht, sondern im Vertrauen auf ihre ohnedem fest stehende gerechte Sache alles geruhig in die Rechtskraft ergehen lassen.

Die Dultungen indessen (Beilage Nr. 47.) welche sie zugleich mit dem Tutorium produziert hatte, wurden als ein Beweismittel amnoch angenommen, nachdem sie vorher beschworen hatte, davon keine frühere Wissenschaft gehabt zu haben, und nun erfolgte in diesem Jahr am 5ten Januar die Urte in der Beilage Nr. 50. inhalts welcher

Beyl. Nr. 50.

die Frau von Goue den ihr auferlegten Beweis vollständig geführt hat, und der Herr General-Lieutenant schuldig erkannt ist, ein Inventarium, ober ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß über den Denckschen Nachlaß zu produziren, und von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen, widrigenfalls die Frau Klägerin zum Schätzungs-Eide gelassen werden solle.

Zwar hat der Herr Gegner gegen diese Urte das Rechtsmittel der Supplication ergreifen lassen, indessen ist doch nun durch dieselbe ein fester Fuß gewonnen und mit ihrer Hülfe host die Frau Klägerin auf dem ihr so beschwerlich gemachten Wege einen Leitfaden erhalten zu haben, der sie früher an das Ziel ihrer gerechten Wünsche führen mögte.

§. 13.

Der Herr Gegner hat indessen eine Rechtfertigungs-Schrift seines eingelegten Rechtsmittels überreichen lassen, nach welcher das vormundschaftliche Betragen des Herrn Commissions-Rath Ehles und seine Verwaltung des Denckschen Vermögens nicht erwiesen seyn soll.

Es enthält jedoch diese Schrift keine Gründe, sondern nur eine durchaus falsche und aciemwidrige Darstellung der klarsten Thatfachen, und eine Mißdeutung und Mißhandlung, der so sehr deutlichen Zeugen-Aussagen. Der Vortrag ist in

71) Auch hier sind die Urtheile unterschieden, man sehe die 69ste Anmerkung.

72) Jetzt, da es wahrscheinlich wird, daß die Frau von Goue noch herauszahlen müsse, hat sie ihren Beschleunigungs-Plan geändert.

in einen feberhaften Witz und in Bilder, die von einer übel erhitzen Einbildungskraft zeugen, gehället, damit die Unwahrheit nicht zu grotesk und zu grell in die Augen falle. Darneben ist diese gegenseitige Skriptur mit Sarkasmen und persöhnlichen Ausfällen auf die Frau Klägerin angefüllet. Es ist nun zwar eine sehr alte Wahrheit, daß eine solche Sprache allemal das Kennzeichen einer übeln Sache sey, womit eine streitende Partei ihr Unrecht zu bedecken suche; wie jedoch diesmal der Verfasser dieser Schrift alle Mäßigung und Rücksicht aus den Augen gesetzt hat: so sehet sich die Frau Klägerin genöthiget, solcherhalb rechtliche Genugthuung von ihm zu fordern, und das um so mehr, je kaltblätiger und gemäßigter bisher von beiden Theilen geschrieben war.

§. 14.

Nachstehende Vorrede der gegenseitigen Schrift, welche jedoch gegen das übrige gehalten, noch sehr gelinde ist, mag zur Probe dienen, welche lächerliche und doch zugleich beleidigende Wendung der neue Heerführer des Herrn Segners seiner übeln Sache zu geben versucht habe:

„Wenn je, so hebt er an, die wohlthätigsten und von dem mindesten
 „Eigennutz entfernten Handlungen eines edlen Verwandten von einer
 „nur eben so undankbaren Verwandtin in eine widrige Consequenz gezo-
 „gen sind: so ist es der unerhörte Fall, der hier zur Entscheidung liegt,
 „worin die Heldin alle Künste der Frivolität anbietet, um noch spät
 „den Erben jenes **entschiedenen Wohlthäters** eine Zeitlang zu äng-
 „stigen, zu welchen gehässigen Austritten sie sich durch ein hämisches
 „Lauren schon im reifen Alter (wenn so etwas im reifen Alter noch
 „geschehen kann) vorbereitete, bis ihr Wohlthäter mit Tode abgieng,
 „und nun ihren ganzen Reichthum von Wahn, Vorspiegelung und
 „Verfälschung zu Hülfe nahm, um in der ihr willkommenen Dunkelheit
 „sich nicht bloß Schätze zu extrahiren, sondern sie wirklich unter dem
 „Schein Rechts zu fahen und zu haschen. Allein die Frau Klägerin
 „hatte ihre Decken noch nicht stark genug zugezogen, um auch nicht
 „einen Blick von Wahrheit zuzulassen; diese Wahrheit ist nur ein ein-
 „ziges Kind, wenigstens Wahn, Vorspiegelung und Erdichtung, sind
 „nur Bastarte und keine Schwestern von ihr, und diese Wahrheit
 „soll auch am Ende über das große riesenmäßige Werk, welches die
 „Klägerin vorhat, entscheiden.

Freilich wol ist der Prozeß, welchen die Frau Klägerin mit ihrem Herrn Segner führen muß, ein großes Werk, denn sie hat mit einer Schikane zu streiten, welcher, wie ehedem der kernäische Hyder, statt eines abgehauenen Kopfes, hundert wieder wachsen; sie soll indessen noch wol erdrückt werden, diese vielköpfigte Schikane (73).

§. 15.

73) Obgleich damals, als der verstorbene Anwalt des Herrn Gen. L. von Nhek die angeführte Stelle schrieb, noch nicht alle Umstände die sich in dem dritten Theile dieses Werks entwickeln, völlig am Tage lagen, so schien doch die Wahrheit, die die Frau von Goue durch beschenkte Zeugen-Aussagen und andere Kunstmittel zu verhüllen suchte, so sehr durch, daß wenigstens jeder vernünftiger und nicht eingenommener Mann den größten Argwohn schöpfen mußte, daß ihre Angabe von ihrem, für ihren Stand ungeheuren Vermögen übertrieben sey, und auch am Ende die Wahrheit dieserhalb durch

§. 15.

In einer solchen Sprache und mit solchen Waffen, die durch die ganze Rechtsfertigungs-Schrift verbreitet sind, sucht man sich jetzt gegenseits zu vertheidigen, eine Sprache, welche zwar an Bildern, Aferwis, Anzüglichkeit, Verläumdungen und falschen Vorstellungen sehr reich, aber an Wahrheit und Gründlichkeit desto ärmer ist.

Zu bedauern ist der Verstand des Mannes, der zu solchen Hülfsmitteln seine Zuflucht nimmt; zu bedauern seine Leichtgläubigkeit, als ob der unpartheiische einsichtsvolle Richter diese Bilder einer übel erhitzten Phantasie für Wahrheit annehmen, die Wahrheit selbst aber unter einem solchen Wust von Schwulst nicht auf finden werde. Das hauptsächlichste Bestreben des Herrn Gegners ist jetzt, die Handlungen des Herrn Commissions-Rath Ehies, als Handlungen einer edlen Denklungs-Art und der größten Uneigennützigkeit darzustellen; er sagt daher in seiner Rechtsfertigungs-Schrift:

„Der Herr Commissions-Rath Ehies habe bloß als naher Verwandter, Wohltäter, edler Menschenfreund und Rathgeber der Frau Klägerin, derselben Vermögen an sich genommen, sey jedoch nicht Vormund gewesen; die Frau Klägerin aber thue sehr übel, und handle äußerst undankbar, daß sie nun von seinen Erben annoch Rechnung, von der Verwaltung dieses Vermögens verlange.

§. 16.

Eine so ungegründete, als lächerliche Wendung! Wie? Der Mann, der das große Vermögen seiner jungen, seit dem 12ten Jahre von ihm selbst erzogenen Verwandtin an sich nahm, und nie rechtlich zurückgab, der durch Ausleihen ihres Geldes unter seinem Namen eine Auseinandersetzung mit Fleiß erschwerte, wenigstens durch diese Verwickelung jedem Dritten sowol, als seiner Verwandtin die Monitor seiner Angaben unmöglich machen wolte, der erst durch strenge Erziehung seine Curandin in einen tiefen Respekt hineinschreckte, und dann ihr allein, die kaum 18 Jahr alt war, im Winkel, ohne Ordnung, nach Belieben, Kleinigkeiten, heute dieß, morgen das zustellte; der daneben diese Verwandtin, die er von Jugend auf von allen bessern Rathgebern, von allem Umgange mit Dritten entfernt hatte, so sehr früh, schon im 21sten Jahre ihres Alters für mündig erklären ließ, und nun ihr ohne alles Verzeichniß, ohne Grundlage irgend eines Inventarium von dem an sich gerissenen Vermögen ein wenig nach Gutdünken zustellte, ohne Uebersicht des Ganzen, nach Belieben, und wie es ihm gelegen war, einzeln, successive, ohne einen rechtlichen Beistand, oder nur einen verständigen Mann zur Assistentz zuzuordnen; der Mann wird deshalb edel, wohlthätig, menschenfreundlich, uneigennützig genannt? Ein jeder wird zugeben, daß bei einem so sonderbaren Betragen des Vormundes die Partie sehr ungleich war. Er war ein kluger, in weltlichen Handlungen sehr erfahrner, über 50 Jahr alter Mann, dem durch mehrjährige despotische Erziehung der strengste Gehorsam der Curandin zur Seite stand; die Empfängerin der Kleinigkeiten dagegen war ein 18 bis 20jähriges Frauenzimmer, das theils seines Geschlechts, theils seiner Jugend, theils auch seiner Erziehung wegen, wenig, oder gar keine Begriffe von bürgerlichen Gesetzen

durch alle darüber verbreitete Nebel hervordringen würde. Dieß konnte auch der damalige Anwalt vermöge seiner bloßen Vernunft leicht vorhersehen, und wie ferner seine Prophezeiung eingetroffen, wird der dritte Theil dieses Werks deutlich zeigen.

Proz. d. Frau v. Gou, 2. Th.

D

ren hatte; ein junges Mädchen, das, wenn es sich auch nicht auf die verstellte Redlichkeit seines Vormundes hätte verlassen wollen, dennoch, da es damals hilflos und ohne alle fremde Bekanntschaft war, sich darauf verlassen mußte (74).

§. 17.

Man kann sich sicher auf das eigene Gefühl fast aller Menschen beiderlei Geschlechts beziehen, die sich ihre Gefinnungen und Kenntnisse in ihrem 18ten oder 20sten Jahre amnoch ins Gedächtniß zurück rufen können.

Der Jüngling so wenig, wie das Mädchen, hat um diese Lebenszeit, da der Verstand nur eben aufzublühen beginnt (75), auch nicht einmal mäßige Kenntniß und Beurtheilung bürgerlicher Geschäfte und Verhältnisse; jeder verläßt sich um diese Zeit noch sorglos und ohne Mißtrauen auf diejenigen, die bisher, statt seiner, für ihn gesorgt haben, und deren Willen und Anordnungen er ohne Bemühen zu befolgen gewohnt ist, und hat ja einmal einer einzigen Zweifel in die Redlichkeit desjenigen, der ihm vorgesetzt ist; so ist er doch nicht im Stande, die Sache gehörig anzugreifen, und diese Zweifel in ihr rechtes Licht zu setzen. Wer Lust und Willen hat, von der Unerfahrenheit seines Zöglings zu profitiren, der hat bei dieser Gefinnung und bey diesen Kräften junger Leute dazu die bereiteste Gelegenheit. Eben darum haben die Gesetze alle schlüpfrige Privat-Auseinandersetzungen verboten, und vormundschaftliche Gerichte angeordnet; und eben um desto williger handelt der redliche uneigennützig Mann, dessen Aufsicht eine solche junge unerfahrene Person anvertrauet ist, desto vorsichtiger und förmlicher; er hasset die Ausgleichung im Winkel, und überläßt nicht seinem, sondern gerichtlichen, oder doch wenigstens dritter uninteressirter Personen Urtheile, was er seinem Zöglinge zu leisten und herauszugeben verbunden ist; wenigstens erwartet er desselben volle

74) Die Deservit- und Rechnungen des Cammer-Rath Spiess von 1753. bis 1765. welche in den Acten beygebracht worden; die Deservit- und Rechnungen desselben von 1735. bis 1753. die die Frau von Goue selbst in Termino den 14ten Oct. 1785. bey Fürstlicher Justiz, Canzley herausgegeben hat; und die Beilage Nr. 77. auch die von dem Herrn Ammann Kern an dieses Collegium eingelieferten Manuals Acten und eigenhändigen Briefe derselben darin, sowohl an gedachten Herrn Cammer-Rath, als auch an ihren nachherigen Anwalt, die zum Theil wol 10 Jahr vor des Com. R. Thies Tode geschrieben sind, beweisen, daß der Verfasser sich hier in etwas geirret habe, wenn er sagt: der seel. Commissions-Rath habe seine Pflage befohlene von allen guten und bessern Rathgebern, und von allen Umgangen mit jeden Dritten entfernt gehalten. Die übrigen irrigen Vorpiegelungen aber sind bereits vorhin erläutert, und wird deren Ungrund sich in der Folge noch mehr aufsern.

75) Dieses mag auch noch wol jetzt der Fall bey der Frau von Goue seyn, wenigstens scheinen diese Acten noch nicht darzulegen, daß bey ihr eine Aenderung vorgegangen sey.

vollkommenes Alter. Dagegen erlaubte sich nun der Herr Commissions- Rath Thies ein solches Verfahren, welches auch in der gutherzigsten Seele, wenn sie von Mißtrauen und Einfalt gleich weit entfernt ist, dennoch nach Anleitung der Acten Verdacht und Zweifel in seine Redlichkeit erwecken muß (76).

Er war Vormund. Das Tutorium, die Zeugen-Aussagen, die beigebrachten Documente erweisen das, und doch vermied er die Prüfung des obervormundschaftlichen Amtes. Er suchte seiner Curandin, da sie kaum 20 Jahr alt war, *veniam aetatis* zu verschaffen. Wer fällt nicht gleich darauf, daß dieses geschehen sey, um den Handlungen, die er mit ihr außergerichtlich vorzunehmen willens war, einen Schein von gesetzlicher Gültigkeit zu geben, welchen sie ohne diese Mündigkeits-Erklärung nicht haben konnten. Das also, was der Herr Gegner dem Herrn Commissions-Rath Thies zur verdienstvollen Handlung anrechnen will, eben das hat die Gestalt des unedelsten Betragens, woburch er sich gegen den Finder der Gerechtigkeit zu schützen suchte (77).

§. 18.

76) Wenn eine jede Privat-Auseinandersetzung eines Vormundes, der nichts weiter besorgte, als einige Zinsen einzuheben und einige Capitalien zu belegen, wovon er seinem Mitvormunde, der als Jurist die *Juridica* besorgen, und die Rechnung wenigstens hätte entwerfen müssen, jedesmal gehörige Nachricht gab, und der auch seiner Pflege befohlenen alles richtig ablieferte, ein Zeichen eines vorgehabten Betrugs seyn sollte, so mögte der Herr Verfasser wol von vielen redlichen Männern Injurien halber belanget werden können. Eine Privat-Auseinandersetzung ist immer, zu Ersparung schwerer Kosten, der gerichtlichen vorzuziehen. Hier kann daraus um so weniger der geringste Verdacht hergeleitet werden, da die Frau von Goue einen erfahrenen Rechtsgelehrten zum Mitvormunde und in allen ihren Sachen zum rechtlichen Bestande hatte; einen Mann, der als zwanzigjähriger Consulent ihrer Eltern Vermögens-Umstände genauer kennen mußte, als selbst der Commissions-Rath Thies, einen Mann, dem sie sich ganz anvertrauen konnte, und sich auch anvertrauet hat.

77) *Venia aetatis* ist nicht um der Auseinandersetzung mit ihrem Vormunde willen, und auch nicht von dem Herrn Com. Rath Thies, sondern von dem Herrn Cammer-Rath Spies, und zwar deshalb gesucht, weil No. 1757. zur Zeit des Krieges der ihr sehr lästige Hofgut verkauft werden konnte, und dieses, ohne daß die Frau von Goue für mündig erklärt worden, ohne die größten Schwierigkeiten nicht thunlich war. Wenn also der Verfasser die gesuchte *Veniam aetatis* auch wieder für verdächtig ausgeben will, so zeigt dieses nichts weiter, als daß er auch den unschuldigsten Handlungen einen bösen An-

Gesetzt aber auch, Herr Commissions-Rath Thies hätte bey dem allen keine üble Absicht gehabt; gesetzt, er habe seiner Curandin Vermögen annoch gehörig berechnen und ausliefern wollen; gesetzt den Fall, diese Intention liesse sich sogar erweisen: was würde denn das zur Entscheidung der Sache thun?

Der Fall würde doch immer dieser bleiben, daß der Herr Commissions-Rath Thies Vormund gewesen sey, das Vermögen der Frau Klägerin an sich genommen, aber kein Inventarium gemacht und keine Rechnung abgelegt habe, sondern über seiner Intention, das alles annoch zu verbessern, hinweggestorben sey. Also würde doch immer kein Grund zu finden seyn, weshalb sich der Herr General-Lieutenant weigern könnte, für die Versäumnis seines Erblassers einzustehen, und die Frau

Anstrich zu geben bemühet sey. Wenn der Commissions-Rath Thies diese Veniam aetatis gesucht, und sich alsdenn bey der Privat-Auseinandersetzung einen gehörigen Liberations-Schein geben lassen, welcher, nach ihrer eigenen Erzählung, bey ihrer wenigen Kenntniß in bürgerlichen Geschäften, sehr leicht von ihr zu erhalten gewesen seyn würde, und der Verfasser dann einen Verdacht äußerte, so mögte es ihm zu vergeben seyn; allein da der Commissions-Rath Thies, überzeugt, daß er seiner Plegbefohlenen alles gehörig und getreu abgeliefert habe, und es bey redlichen Leuten keiner großen förmlichen Quittung bedürfe, dieses nicht that; so überläßt man einem geehrten Publico zu urtheilen, auf welche Seite hier der meiste Verdacht einer Unredlichkeit fallen könne. Die vorgeblich unterlassen seyn sollende Inventur, wenn dieses Vorgeben auch wahr wäre, würde mehr dem juristischen Mitvormunde, als dem Commissions-Rath Thies, zur Last fallen; eben so auch, wenn keine förmliche Rechnung abgelegt worden, die, wenn der Plegbefohlenen alles gehörig abgeliefert, und selbige Zehn Jahre hindurch damit zufrieden war, unnütze gewesen seyn würde. Diese Anführungen können also auch noch keinen Verdacht des Betrugs begründen, welcher ohnehin bey der Aufsicht des Mitvormundes, der von allen Umständen genauere Wissenschaft hatte, nicht leicht möglich war, ohne daß dieser Mann, ein Mitglied eines der höchsten hiesigen Gerichte und anderer hohen Collegien, dessen sparsame Haushaltung und nachgelassenes Vermögen und dessen sonst redlicher Lebenswandel keinen Verdacht einer Untreue, auch bey den schwächsten Köpfen erwecken kann, ein Mitschuldener einer solchen Bosheit gewesen, und sich mit dem Commissions-Rath Thies getheilt hätte. Dies ist doch aber wol nicht zu vermuthen.

Frau Klägerin, den Rechten gemäß, zu befriedigen. Wozu also die Lobrede? Sie ist mehr denn unnütz, sie setzt ihren Gegenstand noch viel tiefer herab, als selbst die Acten und die darin erwiesenen Fakta ihn herabsetzen. Denn da niemand in diesen Acten und den darin erwiesenen Handlungen des Herrn Commissions-Rath Ehies etwas edles und großes zu finden vermag: so wird jeder bey Lesung der gegenseitigen Lobrede in die Versuchung gerathen, zu glauben, daß sie eine Parodie der Apocolofintose des Seneca auf den Tod des Kaisers Claudius seyn soll; wenigstens hätten gegenseits, wenn zum Lobe des Herrn Commissions-Rath Ehies declarirt werden sollte, andere ruhmvollere Szenen seines Lebens erwähnt werden müssen, als diese, wovon die Rede ist, und denn würde von der Frau von Vou gewiß der wenigste Widerspruch zu erwarten gewesen seyn.

§. 19.

Wenn sich jemand einer verwaisten jungen Verwandin annimmt, sie erzieht, und Vaters- und Vormundes-Stelle aus Freundschaft und Liebe, ohne Neben-Absichten, bei ihr vertritt: so ist das freilich eine edle und schöne Handlung; wenn ja och eben diese Person ein großes Vermögen besitzt, und der anmaßliche Vormund dasselbe an sich nimmt, darüber aber kein Inventarium errichtet, und demnächst nicht Rechnung ablegt, sondern ausssergerichtlich, ohne Zuziehung dritter Personen, im Winkel, Kleinigkeiten und was ihm gut dünket, ohne alle Rechnung ersattet, und, um die gerichtliche Untersuchung seiner gehaltenen Pflichten zu verhüten, den Ausweg der Mündigkeits-Erklärung braucht: so giebt das keine Grundslage zur Lobrede ab. Wenn ferner seine Erben auftreten, und diese Handlungen rühmen und preisen, und dabei doch der Ablegung der Rechnung aufs äußerste widerstreben: so ist das, wie gesagt, entweder eine Apocolofintose, wie die des Seneca, oder es entsteht ein Verdacht der Veruntreuung, da, wenn der Erblasser wirklich der redliche Mann war, für den er darge stellt wird, nichts leichter ist, als solche Rechnungen noch zu formiren, und daraus darzulegen, daß der gewissen Curandin alles, was ihr von Gott und Rechtswegen zukommt, gerechtlich ausgeliefert sey (78).

Bei dieser Bewandniß fällt der Fincus, welchen der Herr Segner in allen seinen übrigen Einreden über den diesseitigen Beweis verstreuen will, klar in die Augen; diese Einwendungen drehen sich alle um die nemliche Axt; sie stellen nemlich alle Handlungen des Herrn Commissions-Raths Ehies, als Handlungen des edlen Menschenfreundes und Wohltäters, keinesweges aber des Vormunds des dar.

§. 20.

So wird zum Beispiel behauptet:

„Nicht als Vormund, sondern als liebevoller Verwandter, habe der Herr Commissions-Rath Ehies seine junge Waise zu sich nach Halzter genommen, sie erziehen und unterrichten, und zum Tische des Herrn gehen lassen.“

Wenn man aber bedenkt, daß die Gestion als Vormund, in so fern sie auf die Person eines Minderjährigen geht, sich schlechterdings durch keine andere Handlungen, als die jetzt eben angeführten, äußern mag, und der Erweis einer solchen auf die Person gehenden Gestion ganz unmöglich seyn würde, wenn sie durch den Vorwand der bloß vormundschastlichen Vorforge weggewischt werden könnte;

78) Der Dritte Theil dieses Werks wird darlegen, wie dieses alles be-
werkstelliget worden.

Könnte; wenn man ferner das gerichtliche Tutorium (Beilage Nr. 46.) dagegen hält, und wenn man endlich erwäget, daß sich der Herr Commissions-Rath Thies selbst einen Vormund genannt und als solcher Geld ansgetlichen (Beilage Nr. 3. des ersten Inpressum) und eingehoben (Beilage Nr. 47.) auch als Vormund Prozesse geführt habe, und wenn man die Aussagen des Zeugen Brüggemann im Rotulus vom 9ten März 1780. (Beilage Nr. 8.) die Aussagen des Herrn Kammerrath Spies im Rotulus vom 26sten Junii 1776. (Beilage Nr. 9.) und im Rotulus vom 26sten April 1779. (Beilage Nr. 10.) liest, welche beiden Zeugen mit den klärsten Worten sagen,

daß sich der Commissions-Rath Thies nicht nur als Vormund geriet, sondern daß er es auch wirklich gewesen sey:

so entsteht die tiefste Ueberzeugung, daß nicht der Wohlthäter, sondern der Vormund seine Waise erzog, erhielt, und unterrichten lies.

§. 21.

Eben so nöthig ist die Einrede:

daß die Mutter der Frau Klägerin bis an ihren Tod die Verwaltung der Güter behalten habe.

Deshalb werden zwar die Aussagen der Zeugen angeführt, nach welchen die Mutter selbst Capitalien gesammelt, und in Händen gehabt hat, allein eben diese Zeugen bemerken auch, daß die Mutter diese also ersparten Gelder dem Herrn Commissions-Rath Thies zur zinsbaren Belegung gebracht habe; wer aber die Zinsen von diesen Geldern um diese Zeit erhoben habe, lassen sie unentschieden, und es erhellet aus allem so viel, daß es wahr sey, was der gegenseitige Zeuge, Herr Kammerrath Spies, in der Beilage Nr. 9. bemerkt:

daß nemlich die Mutter als eine gute Haushälterin, unter des Commissions-Rath Thies Aufsicht, administriert habe.

Sie unterzogen sich beide des Geschäfts, administrierten gemeinschaftlich. Es kommt indessen auf diesen Umstand nicht das allgeringste an, da der Herr Gegner in der Urtheil vom 5ten Januar d. J. (Beilage Nr. 30.) nur schuldig erkannt ist,

erst von der Mutter, der Frau Klägerin, Lohde an, Rechnung abzuliegen, also allererst vom Jahre 1754. an, als die Frau Klägerin etwa 17 Jahr alt war.

§. 22.

Aber, wenn nun der Herr General-Lieutenant weiter behaupten läßt:

„Auch nach der Mutter Tode habe Herr Commissions-Rath Thies „das Vermögen der Frau Klägerin nicht an sich genommen und verwaltet;

so reden die Acten, die Zeugen-Aussagen und alle Umstände so laut gegen ihn, daß die Dreistigkeit eines solchen Vortrags zu bewundern ist.

Damals war die Frau Klägerin erst im 13ten Jahre ihres Alters, damals war sie noch nicht für mündig erklärt, denn das geschah erst verschiedene Jahre hernach.

Die Zeugen, selbst die gegenseitigen, bekennen einmüthig, daß Herr Thies die Obligationen und das baare Geld der Frau Klägerin, nach ihrer Mutter Tode an sich genommen, und die Capitalien sogar auf seinen eigenen Namen verliehen habe; noch 1757. erhob er die Pachtgelder von den Drütteschen Höfen (Beilage Nr. 47.) und wenn der Herr Kammerrath Spies behauptet, daß dieses Vermögen, so viel er wisse, der Frau Klägerin nach ihrer Mündigkeits-Erklärung zurück gegeben sey: so setzt doch eine solche Zurückgabe offenbar eine vorausgegangene

gene

gene Annahme zum voraus, denn wenn Herr Commissions-Rath Thies der Frau Klägerin Gelder zurück gegeben hätte; so mußte er sie nothwendig vorher in Empfang genommen haben. Das beweiset ja auch selbst das gegenseitige Anführen, nach welchem die Frau Klägerin alles, was sie hat, nicht aus den Händen ihrer Mutter, sondern lange nach ihrem Tode, aus den Händen des Commissions-Rath Thies empfangen haben soll.

§. 23.

Es ist ferner ein sehr abentheuerlicher Einwand,

„daß Herr Commissions-Rath Thies sich bloß deswegen Vormund
„genannt habe, um die Prozesse der Frau Klägerin führen zu können.

Das Tutorium und die Aussage des Herrn Kammerrath Espies bewähren gerade das Gegenteil; im Tutorium steht mit bürren Worten, daß Herr Thies zum wirklichen administrirenden Vormund vom K. Residenz-Amt bestellt sey, der Herr Kammerrath Espies aber zum Curator ad lites (79). Eben das bezeugt auch Herr Kammerrath Espies selbst im Zeugenverhör vom 26ten Oktober 1779. (Beilage Nr. 11.) in seiner Antwort auf den 14ten und 15ten Artikel. Ein Vormund, der nur bloß, um Prozesse und gerichtliche Sachen zu besördern, bestellt wird, heißt ein Curator ad lites; das war aber Herr Kammerrath Espies, nach seiner Aussage sowol, als nach dem Tutorium; mithin konnte es der Herr Commissions-Rath Thies nicht seyn, dieser war mehr, er war Tutor gerens. Wie auffallend ist bei den Umständen nicht die gegenseitige Behauptung, der Herr Kammerrath Espies habe, als ein zwar ehrwürdiger aber vieljähriger Greis, sich geirret, habe den administrirenden Vormund mit dem Curator ad lites verwechselt; unmöglich konnte sich Herr Kammerrath Espies in diesem Stück irren, da er selbst, seinem eigenen Anführen nach, zum Curator ad lites bestellt war.

§. 24.

Endlich werden in der gegenseitigen Scriptur verschiedene Ausfälle auf den einen dieselbigen Zeugen, den Ackermann Brüggemann, gethan; da jedoch der Herr Segner mit seinen Einreden gegen die dieselbigen Zeugen präcludirt ist, ein Zeuge aber auf einen solchen Fall nach hiesigen Landes-Gesetzen für völlig glaubwürdig geachtet wird (Beilage Nr. 51.): so kommen diese Einreden viel zu spät; die Bemerkung wird indeß nicht unendlich seyn, daß dieser Zeuge Brüggemann mit dem Herrn Commissions-Rath Thies eben so nahe verwandt gewesen sey, als mit der Frau Klägerin, und daß diese letztere eine geraume Zeit mit gedachten Zeugen einen bitteren liquidations-Prozeß geführt habe. Dieser Mann hätte also, wenn er nach Leidenschaft handeln wollen, weit mehr Ursache gehabt, gegen sie, als für sie zu zeugen (80). Es sind auch die gegenseitigen Einstreuungen gegen seine Aussagen an sich sehr unbedeutend, alles, was der Zeuge anführt, ist in der That sehr richtig, und hängt sehr gut zusammen (81).

Mit solchen Scheingründen und Verdrehungen des wahren Zusammenhanges im eigentlichen Verstande, ist also nur die gegenseitige Rechtfertigung des eingewand-

- 79) Nicht zum Curator ad lites sondern zum Contutor.
80) Wenn ihm die Frau von Goue nicht 150 Rthlr. geschenkt, und Pralerey und Ausschneiderey bey ihm nicht ein Familiensfehler gewesen wäre, der auch bey einem eidlichen Zeugniß schwer abzulegen ist.
81) Nämlich in den Gedanken der Frau von Goue und des Herrn Verfassers. Man sehe übrigens die Beilage Nr. 65.



gewandten Rechtsmittels, der Supplication, angefüllt. Solte der Herr General-Lieutenant also fortfahren, solte er wider eigenes inneres Gefühl, wider die Stimme seines eignen Gewissens und wider die Evidenz und die laut redende Wahrheit noch ferner bezweifeln wollen, daß Herr Commissions-Rath Thies Vorurtheil gemein sey, und sich dafür geriret habe: so wird die Frau Klägerin genöthiget seyn, ihm den speziellem Eid für Gefährde über diesen Umstand abzufordern, welches sie bisher aus Achtung für ihn noch nicht hat thun wollen (82).

§. 25.

Doch wahrscheinlich ist die ganze Sache ihrem Ende näher, als es nach dem bisher angeführten scheinen möchte. Sowol das allgemeine Loos der Sterblichen, der Irrtum, der oft den Richter so gut, als jeden andern Menschen befällt, und ihn zur unrichtigen Anwendung der Gesetze auf eine streitige Rechtsfache verleitet, als auch eine oft irrige Darstellung der zu entscheidenden Thatsachen durch die Partheien selbst, hat die Gesetzgeber bewogen, in einem Prozesse Hülfsmittel darzu-reichen, durch welche sowol die unrichtige Anwendung der Gesetze vom Richter abgeändert werden, als auch die wahre Beschaffenheit der streitigen Thatsache lauterer und ohne Verfälschung vor seine Augen kommen könne, und also keiner streitenden Parthei zu nahe geschehe, sondern jeder die ihr gebührende unparteiische Gerechtigkeit widerfahre. So sind die sogenannten remedia juris entstanden, die, wenn sie vor dem nemlichen Richter, der das erste Urtheil fällete, eingelegt werden, unter dem Namen der Supplication, Leuteration und Restitution, auch wol Revision bekannt sind, wenn sie aber nicht dem nemlichen sondern einem höhern Richterstuhle vorgetragen werden, den Namen der Appellation bekommen.

§. 26.

In den Herzoglich-Braunschw. Landen sind die Rechtsmittel der Supplication und der Restitution bei ein und eben demselben Richter, und das Rechtsmittel der Appellation von den Untergeordneten an die höhern Justiz-Collegia, und von diesen Collegiis, wenn das Obsekt die bestimmte Wichtigkeit hat, an die höchsten Reichs-Gerichte zulässig. So heilsam aber auch diese Verfassung ist: so haben doch die höchsten Urheber unserer Reichs-Gesetze sowol, als die Braunschweigischen weisen Regenten gar wol eingesehen, daß aus der Zulassung dieser Rechtsmittel unausbleiblich Mißbrauch entstehen würde, und daß es besonders einem beklagten Theile, dem an dem Ausschub und an der Verlängerung seines Processen Streits gar leicht möglich sey, die Endschast desselben, vermöge eines langsamen Streits durch alle Instanzen, eine lange Reihe von Jahren hindurch zu verhindern, mithin den Zweck der Justiz wenigstens äußerst zu erschweren.

§. 27.

Um dieser Verlängerung der Prozesse billigere Gränzen zu setzen, hat das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Wolfenbüttel nicht nur von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der Appellations-Summe von des Kaisers Majestät erwürkt, so daß nun alle Prozesse, in so fern sie nicht den Werth von 2000 Goldgulden Rheinisch ausmachen, der Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte unfähig sind, sondern es hat auch von dem Beschlusse der Reichsstände, welchen die §. 112. und 113. des Reichs-Abchiedes von 1654. enthalten, wirklichen Gebrauch gemacht, und sowol in der Canzley-Ordnung §. 59. als in der Hofgerichts-Ordnung tit. 69. §. und soll solche Supplication etc. (Beilagen Nr. 52. und 53.) festgesetzt:

Das

82) Die zu den Acten gebrachten Schriften eines Anwaltes, lassen sich nicht allemal auf die Rechnung der Denkungsart seines Principals setzen.

Daß diejenigen Parteien, welche des im Lande eingeführten Rechtsmittels der Supplication sich bedienen wollen, zuvor und ehe dieses Rechtsmittel angenommen werde, der Appellation ausdrücklich entsagen, und derselben widersprechen sollen.

Eine Verfügung, wodurch auf der einen Seite der Wahrheit und dem Recht der Parteien nichts genommen, auf der andern Seite aber ein Prozeß mit Billigkeit abgekürzt wird, indem dennoch jeder Partei, ungeachtet dieser Renunciation, drei bis vier Instanzen offen bleiben. So bald also die eine oder die andere Partei bei dem Gebrauch der Supplication die Entsagung der Appellation verlangt, erfolgt von den Braunschweig = Wolfenbüttelschen Justiz = Collegiis deshalb gesetzmäßige Auflage, und demjenigen, welcher der Appellation nicht entsagen will, wird das Rechtsmittel der Supplication nicht gestattet; die höchsten Reichs = Gerichte aber geben, in Gemäßheit des angeführten Reichs = Abschiedes, nie einer Appellation statt, welcher solchergestalt vorher rechtsbehörig entsagt worden.

§. 28.

Als der Herr General = Lieutenant von Rheß gegen die Urtheil vom 5ten Januar d. J. das Rechtsmittel der Supplication zur Hand nahm: so bezog sich die Frau von Goue auf die vorhin bemerkte Disposition der Reichs = Gesetze und der Canzley = und Hofgerichts = Ordnung, und begehrte, daß, wenn ihr Herr Gegner die eingelegte Supplication verfolgen wollte, er zuvor der Appellation an die höchsten Reichs = Gerichte entsagen müsse.

Hierauf erkannte denn auch die Fürstl. Justiz = Canzley im Decret vom 20sten Januar d. J. (Beilage Nr. 54.) dergestalt:

Bepl. Nr. 54.

daß Beklagter die verlangte Renunciation der Appellation unter seiner eigenhändigen Namens = Unterschrift bei Produzierung der Justification einzubringen, oder wibrigenfalls und in Ermanglung dieses Formalis zu gewärtigen habe, daß die Supplication, ohne auf Merita oder die Erheblichkeit der Beschwerden einige Rücksicht zu nehmen, so fort als unzulässig verwiesen werde.

Der Herr Gegner ergriff und rechtfertigte sowohl das Rechtsmittel der Supplication als der Restitution dagegen, allein mit unglücklichem Erfolge (Beilage Nr. 55. und 56.). Jetzt hat er nun die Appellation an den Kaiserlichen Höchstpreistlichen Reichshofrath zu Wien blos über die Frage:

Bepl. Nr. 55. und 56.

ob er, wenn er sich in erster Instanz des Rechtsmittels der Supplication bedienen wolle, der Appellation an die höchsten Reichs = Gerichte entsagen müsse?

notifiziren lassen; es ist indeß leicht voranzusehen, daß er damit nichts austrichten werde, da die vermeintlichen Rechtfertigungs = Gründe an und für sich zu sichtbar ins Unerhebliche fallen.

§. 29.

Sein erster vermeintlicher Grund ist:

„Die Canzley = und Hofgerichts = Ordnung verordneten nur auf den Fall die Entsagung der Appellation, wenn von einem Untergerichte im hiesigen Lande suppliciret, sodann aber an ein höheres Collegium appelliret würde, nicht aber wenn die Klage gleich in erster Instanz von der Fürstl. Justiz = Canzley oder Fürstl. Hofgericht rechtshängig geworden sey.

Allein der klare Buchstabe der Canzley = und Hofgerichts = Ordnung ist gegen diese Behauptung (Beilage Nr. 53. und 54.), denn er gebietet ausdrücklich und ohne Unterschied,

daß

daß die Supplication sowol in den Sachen, welche unter 2000 Golds gewohn sind, als in denen, so diese Summe übertreffen, statt haben solle, jedoch dergestalt, daß von den Urtheilen, welche in puncto supplicacionis ergehen, nicht weiter appellirt werden soll.

Die Einschränkung, oder der Modus, unter welchem die Supplication zugelassen ist, macht offenbar nicht den geringsten Unterschied zwischen einem appellationsfähigen und nicht appellationsfähigen Object, sondern redet allgemein, redet auch überhaupt nicht von Appellationen von Landes-Untergerichten an die höhern Justiz-Collegia, sondern nur allein von den Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte. Der gegenseitige Einwand ist also ganz ungegründet.

§. 30.

Die zweite Einrede des Herrn Segners ist:

„die Fürsten des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig hätten die Macht nicht, die erhaltenen privilegia de non appellando zu extendiren und gewissermassen die Justiz zu denegiren.“

Allein auch diese Einrede oder vielmehr diese Beschuldigung ist gegen die Wahrheit. Die Justiz wird durch diese Verfügung des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig keinesweges erschwert, oder denegirt, sondern sie wird im Gegentheil in einem sehr hohen Grade befördert, auch ist die verordnete Entfugung der Appellation, wenn Jemand die Supplication zur Hand nimmt, keine Extension des privilegii de non appellando, sondern es ist ein Ausfluß der Landeshoheit und der gesetzgebenden Gewalt; ist völlig den Reichs-Grundgesetzen gemäß. Als endlich die Selbsthülfe, Fehden und Vergewaltigungen durch Anordnung feststehender Gerichte ein Ende genommen hatten: so wurde gar bald eingesehen, daß bei einem so weiten Umfange des deutschen Reichs zwei höchste Reichs-Gerichte nicht im Stande seyn würden, eine bereite Justiz in allen und jeden Sachen zu leisten, wenn ohne Unterschied des Objectis jeder unbedeutende Prozeß durch Appellation dahin gelangen könnte. Schon im 16ten Jahrhundert wurde daher von Reich und Ständen einmüthig beschloffen, daß keine Appellation über geringere Gegenstände, als 150 Gulden, angenommen werden sollte, und diese Summe ist nachmals auf 400 Thlr. erhöht; die größern Fürsten des Reichs hielten auch diese Summe noch für zu niedrig und erwürkten nach und nach theils eine sehr merkliche Erhöhung derselben, theils gar eine unbeschränzte Befreiung von der Appellation. So erhielt z. E. das Fürstl. Haus Braunschweig durch das letzte Ferdinandinische Privilegium eine Erhöhung der Appellations-Summe auf 2000 Reichische Solsgulden.

§. 31.

Wie gleichwol die Gerechtigkeit bei den Irrthümern, welchen sowol Richter als Partei oft unterworfen sind, darunter gelitten haben würde, wenn in nicht appellabeln Fällen der Prozeß mit einer Instanz und mit dem ersten Urtheil genöthigt würde: so ist sowol vorhin, als besonders im Reichs-Abschiede von 1054. §. 113. verfügt worden:

„daß, auf den Fall die Summe nicht appellabel und den effectum devolutivum an die Reichs-Gerichte nicht gehalten möge, daß alsdenn der Partei ordentliche Obrigkeit, auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren, die vollkommenen Akten durch gewisse unparteiische Rechts-gelehrte revidiren oder auf unparteiische Universität, oder anderes Collegium juridicum zu schicken und hero rechtliche Entschien darüber zu erfordern schuldig seyn sollen, jedoch soll diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freiheiten, Landes-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden.“

§. 32.

§. 32.

Aus diesem Reichs-Schlusse folgt also wol, daß ein Landes-Fürst und höchster Gesetzgeber verbunden sey, seinen Unterthanen in solchen Sachen, deren Werth an die festgesetzte Appellations-Summe nicht hinansteigt, eine zweite Instanz bei den Landes-Gerichten, mithin die in seinen Landen üblichen Rechtsmittel zu gönnen, und die Akten-Verschiedung zu gestatten, allein wenn das streitige Objekt an die Appellations-Summe hinan, oder darüber geht, wenn bei den höchsten Reichs-Gerichten die in erster Instanz etwa nicht genug untersuchte Sache besser gerüßt und der etwaige Irrthum verbessert werden kann: so bleibt es sehr natürlich bei der Regel, nach welcher die höchsten und hohen Stände nicht schuldig sind, bei ihren Gerichten in solchen appellablen Sachen eine Supplication, Reiteration oder Revision zuzulassen.

Es ist nemlich unstreitig ein Ausfluß der Landes-Hoheit und der gesetzgebenden Gewalt, diejenigen Wege anzuordnen, auf welchen streitige Parteien Recht nehmen sollen, Justiz-Collegia deshalb anzusetzen, und die besten Mittel vorzuschreiben, durch welche, was recht ist, entschieden wird. Ein Landesherr, der die Gesetze selbst, nach welchen streitige Fälle entschieden werden sollen, zu geben Macht hat, hat auch zuverlässig die Gewalt, die Wege und die Art und Weise anzuordnen, auf welchen und wie diese Entscheidung gesucht werden soll.

§. 33.

Wenn daher die Regenten des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Wolfenbüttel zu desto reinerer und besserer Justiz-Pflege den Unterthanen die Rechtsmittel der Supplication und der Restitution in integrum nachlassen: so stand ihnen bei dieser Verleihung offenbar auch die Befugniß zu,

diese einheimischen Rechtsmittel alsdann, wenn die Partei die bessere Prüfung bei den höchsten Reichs-Gerichten suchen konnte und wollte, zu versagen, mithin zu verordnen, daß jeder Unterthan sich in appellablen Prozeß-Sachen hierüber zeitig erklären und bei seiner Auswahl der Supplication oder eines andern einheimischen Rechtsmittels der Appellation entsagen solle.

Damit geschieht keinem zu nahe, die Partei behält die freie Wahl, ob sie in appellablen Sachen vor den hiesigen Justiz-Collegiis, und durch die Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte, das Faktum noch einmal untersuchen, oder die geschenehe Anwendung der Gesetze darauf prüfen lassen, oder statt dessen die Appellation ergreifen will; sie mag wählen, was sie will: so hat sie die Bernhigung und die Freiheit, ihre Sache mehrere Mahle, entweder im Lande, in der Supplications- und Restitions-Instanz, oder bei den höchsten Reichs-Gerichten in der Appellations-Instanz untersucht und entschieden zu sehen.

§. 34.

Eben hiervans, aus dieser also ganz von der Partei abhängenden Wahl, entweder mit Entsagung der Appellation die einheimischen Rechtsmittel zur Hand zu nehmen, oder statt dessen die Appellation zu ergreifen, legt sich die Nichtigkeit eines Einwandes dar, den der Herr Gegner schon einmal bei anderer Gelegenheit aus dem Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. tit. XXXI. §. 1. hernehmen wollen, alldro verordnet ist:

daß die Stände ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, sich des appellirend zu enthalten, und daß, wenn ein solcher Zwang einträte, die Verpflichtung, nicht zu appelliren, ungültig seyn, und die beschwerte Partei dennoch ihre Appellation zu prosequiren Zug und Macht haben solle; es wäre denn daß sich einer **gunwillig und ungedungen der Appellation begeben hätte.**

Durch



Durch diese Verordnung, meint der Herr Gegner, sey den Reichs-Ständen die Befugniß genommen, ihren Unterthanen die Entfagung der Appellation vorzuschreiben; allein die Cammer-Gerichts-Ordnung macht offenbar einen Unterschied zwischen **gezwungenen** und **freiwilligen** Entfagungen der Appellation; die gezwungenen erklärt sie für unverbindlich, die freiwilligen für rechtmäßig. Wenn nun, wie eben ausgeführt ist, einer Partei die freie Wahl nachgelassen ist, ob sie die Appellation ergreifen, oder ob sie sich, statt derselben, der einheimischen Rechtsmittel bedienen wolle: so wird wol Niemand bezweifeln, daß eine gegen Ergreifung der einheimischen Rechtsmittel geschehene Entfagung der Appellation, so wie sie die hiesigen Landes-Gesetze vorschreiben, eine **freiwillige** Entfagung sey, denn die Partei kann, wenn sie will, appelliren, kann appelliren, so bald sie sich der einheimischen Rechtsmittel nicht bedient, ihre Renunciation ist also **freiwillig, ungedrungen**.

Ein Mensch der unter zwei Dingen wählen kann, und nun das eine nimmt, das andere verwirft, mag nicht sagen, daß er zu der Annahme des einen und zu der Verwerfung des andern gezwungen sey; er konnte, wenn er wollte, es gerade umgekehrt machen, das verworfene wählen, und das gewählte verwerfen, das hing ganz von ihm ab!

§. 35.

Wenn aber dagegen angeführt werden wollte, die Wahl selbst sey ein solcher Zwang, welcher nach der Cammer-Gerichts-Ordnung verboten sey: so würde eine solche Behauptung der teutschen Staatsverfassung überhaupt und der vermög derselben den Reichs-Fürsten zustehenden Gewalt sowol, als andern neuern Reichs-Gesetzen, namentlich dem Reichs-Abschiede von 1654. gerade zu entgegen laufen. Eine Verwilsfältigung der Instanzen ist gegen die ursprüngliche Verfassung des teutschen Gerichtswesens, wie Herr Geheime Justiz-Rath Pütter S. 291. seiner Institutionen des Juris publici bemerkt. Nach dieser Verfassung soll jeder Unterthan in appellablen Fällen nur eine Instanz vor den Gerichten des Reichs-Standes, dem er unterworfen ist, genießen, denn die fernern einheimischen Instanzen, die Rechtsmittel der Supplication, Leuteration, Restitution, Revision, sind nur für nicht appellable Fälle angeordnet; ist er daher mit dem Erkenntniß seines Landes-Gerichts nicht zufrieden: so bleibt ihm nichts übrig, als die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte. Die Supplication und die nach Belieben der Partei damit verbundene Akten-Verschickung ist in nicht appellablen Fällen ein Surrogat der Appellation, und gleichwie diejenigen Reichs-Fürsten, welche in Ansehung ihrer Unterthanen eine gänzliche Exemption von der Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte erlangt haben, durch die Reichs-Gesetze, wie z. B. Schweden durch den roten Artikel des westphälischen Friedens-Schlusses, verbunden gewesen sind, Ober-Appellations-Gerichte und Tribunale anzurordnen, wohin die sich durch ein Erkenntniß erster Instanz beschwert erachtenden Unterthanen, statt der ihnen durch das Privilegium de non appellando genommenen Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte, wenden mögen: eben also sind diejenigen Reichs-Stände, welche ein auf eine gewisse Summe beschränktes Privilegium de non appellando erhalten haben, nach den Reichs-Gesetzen zwar verbunden, in den durch dieses Privilegium der Appellation unsähig gewordenen Fällen die Supplication zuzulassen, in Ansehung der die Appellations-Summe übersteigenden Sachen aber ist es lediglich bei der alten Verfassung geblieben, welche von keinen andern Hülfsmitteln gegen ein vom Landes-Gericht gefälltes Urtheil wußte, als von der Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte.

§. 36.

Daß dieses gleich anfangs nach dem unter Kaiser Maximilian dem I. zu Stande gekommenen Landfrieden, und bei Errichtung des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, ehe die Privilegia de non appellando üblich wurden, also gewesen sey, zeigt sich vornehmlich bei den Anträgen der unmittelbaren Reichs-Stände.

Stände. Gegen ein Urtheil, welches in einer solchen Austrags-Justanz gefällt wird, findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte; eine Supplication oder Revision kennen die Austräge nicht. Die Fürsten und unmittelbaren Reichs-Stände, die sich dieser Austräge zu erfreuen haben, würden also ungleich schlechter daran seyn, als ihre Unterthanen, wenn diesen letztern, ausser der Appellation, nun auch die doch lediglih nur für nicht appellable Sachen geordneten Rechtsmittel der Supplication und Restitution zu genießen haben sollten. Der unmittelbare Reichs-Stand müßte sich mit drei bis vier Instanzen begnügen, seinen Unterthanen dagegen ständen deren sechs und mehr offen. Daß die Kaiserl. Majestät, und die höchsten und hohen Stände dieses Reichs so etwas bei Abfassung der Reichs-Gesetze festzusetzen gewillet gewesen, läßt sich nicht wol gedanken, und läuft gegen die klaren Worte des jüngsten Reichs-Abschiedes §. 113., nach welchem bloß allein in nicht appellablen Prozeß-Sachen ein weiteres Verfahren bei den ständischen Gerichten verstatet werden soll. In Sachen, die appellable sind, findet dergleichen nicht statt, es wäre denn mit Einwilligung der Gegen-Partei; wenn diese die weitere Verfolgung der Sache bei dem bisherigen Richter nicht bewilligen will, so bleibt dem vermeintlich gravirten Theile nichts, als die Appellation, übrig, und wenn er derselben entsagt, nun sich dagegen der Supplication bei dem Untergerichte bedienen zu können: so ist das eine sehr freiwillige Entsaugung und kein Zwang.

Daß die Theses: in keiner appellablen Sache competirt nach gesprochenem Urtheil bei ständischen Gerichten eine Supplication oder weiteres Verfahren, der deutschen allgemeinen Justiz-Verfassung gemäß sey, erweißt auch der Gerichts-Gebrauch in denjenigen Reichs-Ländern, wo besondere Ober-Appellations-Gerichte angeordnet sind.

Chur-Braunschweigische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

Niemals wird in den Chur-Braunschweigischen Ländern, deren Justiz doch ein gutes Beispiel seyn kann, eine Appellation gestattet, wenn bei den Justiz-Canzleyen oder Hofgerichten die Supplication gewählt worden.

§. 37.

Daß aber die Frau von Goue sehr große Ursach habe, sich der gegenseitigen Supplication, ohne Entsaugung der Appellation, zu widersezzen, ist daraus klar, weil in den Herzoglich-Braunschweigischen Ländern die Supplication eine ganz unbestimmte Anzahl fernerer Instanzen eröffnet.

Ein sehr einleuchtendes Beispiel hiervon legen die bei Fürstl. Justiz-Canzley rechtshändig gewesenem Acten von Honrodt gegen von Honrodt in puncto dotis dar, in welchen 9 verschiedene Urtheile von 9 verschiedenen Academien eingeholt werden müssen, ehe die Sache durch drei gleichförmige auf einander folgende Urtheile entschieden werden konnte, weil immer ein Erkenntniß das zunächst vorausgegangene wieder aufhob, und der sodann sich beschwert erachtende Theil allemal das Rechtsmittel der Supplication von neuem zur Hand nahm. In diesen Acten hat jede Partei über den nemlichen Punkt viermal das nemliche Rechtsmittel gebraucht, und erst durch die drei letzten Urtheile erreichte die Sache ihre Endschafft, weil nur diese drei letzten ununterbrochen, und gleichförmig auf einander folgten. Bei dieser Verfassung der Braunschweigischen Justiz würde es daher die äußerste Verzögerung nach sich ziehen, und selten eine Partei die Endschafft eines appellationsfähigen Prozeßes erleben, wenn nun noch oben darauf, nach so vielen durchgegangenen einheimischen Rechtsmitteln, zuletzt dennoch die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte eintreten und einer Partei nicht erlaubt seyn sollte, die Entsaugung entweder der Appellation, oder ihres Surrogats in nicht appellablen Fällen, der Supplication, zu begehren.

§. 38.

Proz. d. Sr. v. Goue, 2. Th.

§. 38.

Eine Streitfache, welche von verschiedenen Richtern, die doch allemal die Vermuthung einer reinen und gewissenhaften Neigung zur Erforschung der unversälschten Wahrheit für sich haben, zwei- bis dreimal untersucht wird, ist, so weit menschliche Kraft und Einsicht reicht, gewiß gründlich untersucht; eine fernere Untersuchung zum 4ten, 5ten oder wol gar zum 6ten Male ist also nicht nur überflüssig, sondern sie ist auch ausserdem höchst schädlich und dem Zwecke der Justiz gerade zu entgegen. Eine solche Verfassung läuft auf die unerträglichste Verzögerung hinaus, und läßt einen gerechten Kläger auf viele Jahre hülflos, ja man darf sagen, daß eine langweilige Justiz, durch welche ein Kläger erst nach 50 oder mehr Jahren zu dem Seinigen gelangt, beinahe so gut, als gar keine Justiz sey, denn was hilft es, zum Beispiel, einem kinderlosen Kläger, wenn er im 25ten Jahre seines Alters einen Prozeß anhebt, und erst im 75ten Jahre, erst dann, wenn er auf der Grube geht, die Vollziehung der Erkenntnisse erhält, erst dann die Früchte seines Sieges genießen soll! Er hat sein Leben im Kummer und Verdruß, und mit ängstlichen Prozeß-Sorgen hingebacht, hat oft den besten Theil seines Vermögens zu den Kosten dazu aufgeopfert, und dafür hat er am Ende weiter nichts, als den leidigen Trost, sich, wenn er will, ein prächtiges Leichenbegängniß zu bestellen, und so mit Gepränge eine Welt zu verlassen, deren Freuden er aus Noth und Mangel in seinem Leben nicht genießen konnte.

§. 39.

Vergleichen Verzögerung muß aber nothwendig entstehen, wenn einer Partei über eine einzige im Prozeß vorkommende Frage 6, ja mehr Instanzen vergönnt werden. Ist sucht eine Partei weiter nichts, als nur allein, daß ein Prozeß, so lange sie lebt, nicht zum Ende gelange.

Der Herr General-Lieutenant von Rheß, zum Beispiel, nähert sich den Jahren, die nicht recht mehr gefallen, er ist darneben ohne Gemahlin und Kinder; ihm genügt es daher, wenn er nur bei seinem Leben nichts herauszugeben nöthig hat, und wer nach seinem Tode sein Vermögen erhalte, mag ihm vielleicht sehr gleichgültig seyn. In seiner Lage ist ihm daher nichts an der Erforschung der Wahrheit gelegen, diese weiß er, er muß sie fühlen, muß bei einiger Prüfung der Acten, bei den lautredenden Zeugen-Aussagen, und dem klaren Tutorium fühlen, daß Herr Commissions-Rath Thies Vormund gewesen sey, und er, was dieser sein Erblasser schuldig geblieben, ersetzen müsse; nur um Verzögerung ist ihm zu thun, **darum**, daß wenigstens er nicht Rechnung abzulegen brauche, sondern seine Erben nach ihm (83).

§. 40.

Niemand kann aber eine solche Absicht so wenig bei ihm, als bei jedem andern billigen. Also ist diejenige Vorkehrung, welche der Reichs-Abschied von 1654. sowol, als das Fürstl. Haus Braunschweig = Wolfenbüttel, und andere Reichs-Fürsten solchen verzögernden Absichten durch die verordnete Entsaugung der Appels

83) Der dritte Theil dieses Werks wird darlegen, daß sich der Herr Verfasser hier sehr geirret habe. Eben der Herr Gen. L. von Rheß ist derjenige, der die Wahrheit, so viel ihm irgend möglich gewesen, zu erforschen gesucht hat, und alles was er erfahren, hat er dem Gezichte treulich vorgelegt. Jetzt scheint es, daß der Frau von Goue an einen mißlichen Juramento in litem mehr, als an Aufdeckung der Wahrheit gelegen sey. Man sehe die Beilage Nr. 78.

Appellation, sobald die Partei die einheimischen Rechtsmittel verfolgen will, entgegen gesetzt haben, löblich und gerecht, hat auch den Beifall der höchsten Reichs = Gerichte jederzeit gefunden, wie sehr viele Präjudicia, besonders des Kaiserlichen und des Reichs = Cammer = Gerichts zu Weklar, darlegen, zum offenkundigen Beweise, daß diese landesherrlichen Verfügungen nicht gegen die Reichs = Grundgesetze anstößen, sondern denselben völlig gemäß sind. Besonders giebt die Fürstliche Würzburgische Justiz = Verfassung eine deutliche und richtige Idee von dem Sinne der Reichs = Gesetze über diesen Punkt, und ein sehr einleuchtendes Beispiel von der Macht der Reichs = Fürsten, durch dergleichen Entfagung der Appellation der übermäßigen Verzögerung im Prozesse abzuhelfen. Die Beilage Nr. 57. ist ein Extrakt aus dem Fürstlichen Würzburgischen Corpore constitutionum, worauf bis diese Stunde strenge gehalten, und vor den höchsten Reichs = Gerichten allemal erkannt wird. Weil. Nr. 57.

§. 41.

Ein dritter gegenseitiger Einwand ist:

die Anordnung der Hofgerichts = und Canzley = Ordnung sey entweder gar nicht in Ausübung gekommen oder doch wieder in Abgang gerathen.

Da jedoch die Entfagung der Appellation lediglich zum Besten der Parteien eingeführt ist: so haben die hiesigen Justiz = Collegia es sehr mit Recht dem Willen der Parteien überlassen, ob sie von dieser Wohlthat Gebrauch machen wolten, oder nicht. Wenn daher auch noch so viele Beispiele vorhanden sind, daß Jemand nach durchgegangenen Landes = Rechtsmitteln dennoch appellirt habe, ohne daß von ihm eine Entfagung der Appellation gefordert worden; so ändert das die Sache nicht im geringsten; hundert und mehr Unterthanen können eine Wohlthat von sich stoßen, baraus wird dennoch für die übrigen keine Verpflichtung entstehen, solchem Beispiele zu folgen, und die Wohlthat gleichfalls ungenutzt zu lassen. Gesetzt aber auch, daß aus den Handlungen einiger Parteien auf eine Derogation der qu. Verfügung der Hofgerichts = und Canzley = Ordnung geschlossen werden könnte, wie doch wol Niemand behaupten wird; so sind doch durch ein ausdrückliches höchstes Rescript alle solche einem geschriebenen Gesetze entgegenstehende Obervanz verboten und für ungültig erklärt. (Beilage Nr. 58.) Ueber das Weil. Nr. 58. alles aber ist es im Facto ganz irrig, daß eine solche derogirende Obervanz vorhanden, und die Entfagung der Appellation aus der Übung gekommen sey; vielmehr ist die Hofgerichts = und Canzley = Ordnung noch im Jahr 1745. durch einen öffentlichen Canzley = Anschlag (Beilage Nr. 54.) verneuert, und es finden sich von Zeit zu Zeit Beispiele, daß sie gefordert, erkannt und geleistet sey. Die Beilagen Nro. 59. und 60. sind Präjudicia der Fürstlichen Justiz = Canzley über diesen Punkt. Weil. Nr. 59. und 60.

§. 42.

Also zerfallen die gegenseitigen Einwürfe gegen die vermeintliche Unrechtmäßigkeit der verordneten Entfagung der Appellation in nichts.

Es ist daher leicht einzusehen, daß die über diese Frage gegenseits erhobene Appellation von dem Kaiserlichen höchstpreistlichen Reichs = Hofrath nicht werde angenommen werden, und dann ist der Herr General = Lieutenant in derjenigen Lage, in welcher er nach aller Gerechtigkeit seyn muß; die Supplication ist besetzt, und die Appellation auch, mithin bleibt ihm nichts übrig, als den Inhalt des gerechten Erkenntnisses der Fürstlichen Justiz = Canzley vom 5ten Januar d. J. buchstäblich zu befolgen.

Sehr zufrieden ist daher jetzt die Frau Klägerin über den Fortgang ihres Prozesses in diesem Jahre, und wenn gleich der Herr Gegner seiner geschlagenen Armee einen andern Heersführer gesetzt hat, der die Scharte ausweizen soll; so

lebt sie doch der festen Zuversicht, daß ihr Herr Gegner das nemliche Schicksal haben werde, das alle Krieger bei der Verwechselung ihrer Generale von Andern in der Welt her gemeinlich gehabt haben (84).

§. 43.

Der 2te Prozeß, welchen die Frau von Goue mit dem Herrn General von Rheß führet, betrifft ein Dencksches Capital zu 3000 Rthlr., das Herr Commissions-Rath Ehies, Namens der Frau Klägerin, dem Herrn Ober-Jägermeister von Belthelm auf Wechsel verlich, nachher diese Wechsel zurück nahm, und sich dafür von dem Schuldner auf seinen, des Commissions-Raths, Namen geschrieben Pfand-Verschreibungen geben ließ (85).

Das Publikum wolle sich aus der Druckschrift vom Jahr 1782, S. 30. erinnern, daß der Herr General alle diese Thathandlungen rund ablenken ließ, und daß darauf der Frau von Goue der Beweis des abgelegneten Faktum aufgelegt sey; daß zwar hernach der Herr General die Einrede der Litispandez annoch geltend zu machen versucht, und auf die Art diesen schnellen Prozeß mit der langsamer gehenden Protutel-Klage zu vereinigen die Absicht gehabt habe, daß er aber durch die von Kiel und Büzzow eingeholten Urtheile mit dieser seiner Intention gescheitert sey.

§. 44.

Nicht zufrieden mit dem einstimmigen Urtheile so vieler gründlicher Rechtsgelehrten, wagte er nun das äußerste und appellirte an das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht nach Weßlar; die Frau von Goue beobachtete aber auch hier die nöthige Wachsamkeit, sie ließ sofort eine wahrhafte Vorstellung an gedachtes höchstes Reichs-Gericht abgehen, und bat, dem Herrn General die gesuchten Prozesse zu denegiren, und auch hiermit ist es ihrer guten Sache geglückt. Das höchstpreislliche Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht sahe die gegenseitige Gefährde gar bald ein, und da sich der Herr General in seinem Appellations-Urtheil vorzüglich darauf gegründet hatte, daß die quaest. 3000 Rthlr. der Frau Klägerin schon bezahlet wären: so erfolgte am 1ten September 1783. zu Weßlar ein Erkenntniß, das des Herrn Gegners Intention äußerst entgegen war (Beilage Nr. 61.). Es wurde nemlich die Appellation abgeschlagen, und die Einrede der Litispandez schlechterdings verworfen, mithin die Absicht des Herrn Generals, diesen Separat-Prozeß wegen der 3000 Rthlr. in die Protutel-Klage zu werfen, und auf die Art längere Zeit zu gewinnen, gänzlich vereitelt. Das höchst venedische Urtheil fügte jedennoch eine alternative Verordnung hinzu, welche folgendes in sich enthielt:

- 1) Wenn der Herr General die bisher von ihm geleagnete Novation, gestalt weil der Commissions-Rath Ehies 3000 Rthlr. Dencksches Geld an den Herrn von Belthelm geliehen, die Denckschen Wechsel aber zurück gegeben und dafür eine auf seinen eigenen Namen gerichtete Pfand-Verschreibung angenommen habe, nicht ferner leugnen, sondern eingestehen würde: so solle er mit der Einrede, daß dieses Geld der Frau von Goue bereits wieder bezahlet sey, annoch gehrt werden.
- 2) Würde

84) Der Verfasser scheint mit der Geschichte des siebenjährigen Krieges und mehrern ältern Krieges-Geschichten nicht genau genug bekannt gewesen zu seyn, und der verstorbene Heerführer des Herrn General-Lieutenant hat vielleicht den Fabius Cunctator sich zum Muster erwählt.

85) Man sehe die 21te und 31te Anmerkung.

2) Würde er aber bei seinem Leugnen verbleiben, und die Novation nicht einräumen: so solle er auch mit gedachter Einrede der schon geschetzten Zahlung überall nicht mehr gehdret werden (86).

§. 45.

Dieses gerechte Erkenntniß steckte den gegenseitigen Ausbeugungen auf einmal engere Schranken. Der Herr Gegner kam dadurch in große Verlegenheit; blieb er beim Leugnen: so lagen die Aussagen der schon abgehörten Zeugen und die Original-Wechsel bereit, und sie würden sehr laut gegen ihn geredet haben; dann war das Erkenntniß vorauszu sehen; keine Ausflucht, keine Hülfe blieb übrig, und er mußte bezahlen.

Blieb er aber nicht beim Leugnen, gestand er das eingeklagte Faktum ein: so war es auf der einen Seite sehr kränkend, das zu bekennen und einzugestehen, was bisher so derb und hartnäckig abgeleugnet war (87), und auf der andern Seite sah es sehr mißlich um den Beweis der Einrede schon gescheneher Wiederbezahlung aus. Es mußte indeß ein Entschluß gefaßt werden, und in dieser verzweifelungsvollen Lage wählte der Herr General den Weg, der ihm noch die mehrste Verzögerung zu verhelfen schien; er gestand am 26sten December 1783. ein, was er bisher geradezu geleugnet hatte, er gestand ein

daß

86) Was es mit den quaest. Wechsln und deren Novation für eine Bewandniß gehabt, ist unten in der 88ten Anmerkung angeführt, und diese Bewandniß der Sache ist nie geleugnet, sondern nur den verworrenen und immer veränderten Erzählungen der Frau von Goue widersprochen.

87) Die Acten, besonders das Protocoll vom 11ten Aug. 1779. ergeben, daß in dem Exceptions-Satze an Seiten des Herrn General-Lieutenants nichts weiteres geleugnet sey, als daß man die gedachten Wechsel besitze; zugleich aber ist angeführt, daß man nicht wisse, was es damit für eine Bewandniß habe. Dieses konnte man auch damals nicht wissen, da man die Wechsel noch nicht gesehen hatte, und in der Duplic führt des Herrn Gen. Lieut. von Rheß Procurator, der auf die neue Anzeige vom 7ten Aug. 1779. gar nicht instruiert war, bloß an:

„Man wisse nicht, daß die angebliche Novation geschehen sey.“

Bei dem fernern Verfahren aber hat man sich auf diese Novation gar nicht weiter eingelassen, sondern nur behauptet, daß dieser Punct mit in die Protutel-Klage gehöre. Wie also der Herr Verfasser hier sagen könne, es wäre die Novation bisher so derb und hartnäckig abgeleugnet worden, das bleibt ein Räzel, wenn man es nicht seiner bisher so oft gezeigten Berunglimpfung; Sucht bemessen will.

daß sein Erblaffer, Herr Commissions-Rath Thies, die quack. 3000 Rthlr. für die Demoiselle Deneken an den Herrn von Beltheim ausgeliehen, nachher die auf ihren Namen lautende Wechsel an den Schuldner zurück gegeben, und dafür auf ihn, den Commissions-Rath selbst gerichtete Pfandverschreibungen angenommen hätte.

Das gestand er ein, und gestand dadurch einen wahrhaften Stellationatus seines Erblaffers.

Maxime enim in his locum habet Stellationatus, si quis forte rem alii obligatam, dissimulata obligatione, alii per calliditatem distraxerit. L. 3. §. 1. D. Stellationatus (88).

Er machte nun aber zugleich von der Erlaubniß des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Decrets Gebrauch, und opponirte die Einrede der Wiederbezahlung, oder, wie er sie nennen ließ, exceptionem jam habes intus, quod petis.

§. 46.

Der Herr Segner mochte vorhersehen, daß die Frau von Goue diese von ihm behauptete Wiederbezahlung, der Wahrheit gemäß, leugnen werde, er also dieselbe zu erweisen habe, er trat solchemnach diesen Beweis sofort an.

Das geehrte Publikum wird lächen, (selbst ein Cato würde, ungeachtet alles seines Ernstes, haben lächen müssen) wenn dasselbe den Grund liefert, durch welchen der Herr Segner diese Wiederbezahlung der 3000 Rthlr. zu erweisen gedächte.

Er ließ nemlich anführen, die Frau von Goue habe diese Wiederbezahlung bereits selbst eingestanden, denn sie habe selbst in ihrer Druetschrift gesagt: der Commissions-Rath Thies habe ihr zwar nicht, was das Inventarium besagte, ausgeliefert, aber doch einige Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das.

Und also, lies er weiter schließen, sey ihr auch das bei dem Herrn von Beltheim gestandene Capital der 3000 Rthlr. wieder bezahlet.

§. 47.

Als vordem der Carthaginenser Hannibal, durch Irrtum seines Wegweisers, in eine bergigte Gegend Italiens geführt, und nun aller Seiten von dem römischen Heere eingeschlossen war: so ließ er in finsterner Nacht einer großen Anzahl Bösen, Wischel brennenden Holzes zwischen die Hörner stellen, und sie so gegen das römische Lager jagen. Hannibal erreichte seinen Zweck, erschreckte die Römer durch dieses Phantom, und entkam.

Fast

88) Der sel. Comm. Rath Thies hatte übernommen, die Schuld des Herrn von Beltheims an die Mamsell Deneken zu bezahlen, und wurde dadurch nunmehr selbst derselben Schuldner, der Herr von Beltheim hingegen blieb nicht Schuldner der Mamsell Deneken, sondern wurde es von dem Comm. Rath Thies; es war also ganz natürlich, daß der Herr von Beltheim, da ihm die Mamsell Deneken, die 1759. längst majorenn war und ihr Vermögen schon selbst verwaltete, die Wechsel, die sie selbst in Händen hatte, zurückliefern ließ, (durch welche Zurücklieferung der Herr von Beltheim befreyet wurde,) nunmehr an den Comm. Rath Thies andere Obligationen auf dessen eigenen Namen geben mußte. Wie hierin ein Stellationatus liegen könne, begreift man nicht.

Tast auf ähnliche Art wird gegenseits versucht, sich aus der gefährlichen Lage zu retten; jedoch hoffentlich nicht mit gleichem Glück.

Es ist nicht möglich, daß sich der Herr Segner mit einer so allgemeinen Einrede retten könne.

Er hat eingestanden, die bei dem Herrn von Beltheim gestandenen, der Frau Klägerin zugehörigen 3000 Rthlr. an sich genommen zu haben, so wie die Frau von Goue gezeugnet hat, solche Geider wieder bekommen zu haben. Der Herr General muß also erweisen, nicht, daß die Frau von Goue vom Herrn Commissions-Rath Thies heute dies, morgen das, bekommen habe, sondern, daß sie die quaest. von Beltheimschen 3000 Rthlr. von ihm wieder bekommen habe.

Die Einrede der litis-Pendenz, daß nemlich die Frau von Goue die qu. 3000 Rthlr. bereits in der Protutel-Klage gefordert habe, ist vom Kaiserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht gänzlich und rechtskräftig verworfen.

Der Herr Segner darf also auch in diesem Prozeß nichts aus jener Protutels Klage hineinmischen, denn sonst würde er dennoch von der Einrede der so streng verworfenen litis-Pendenz Gebrauch machen. Die angeführten Worte der Druckschrift, welche ohnehin nicht einmal bei den Alten der Fürstl. Justiz-Canzley befindlich ist, und als ein außgerichtliches Produkt in dem Gericht so wenig für, als gegen die Frau Klägerin angeführt werden kann, gehören in die Protutel-Klage und die Frau Klägerin findet kein Bedenken, noch einmal öffentlich anzuführen, daß sie einige Schulverschreibungen, heute dies, morgen das, von ihrem Vormunde, dem Herrn Commissions-Rath Thies, bekommen habe; sie hat ja selbst jener Druckschrift in der Beilage Nr. 3. eine Fürstl. Cammer-Obligation über 2000 Rthlr. vom 5ten März 1743. beifügen lassen; eben diese Obligation lautet auf den Herrn Commissions-Rath Thies als Denckschen Vormund; der Grund der Obliegenheit, solche herauszugeben, liegt also klar vor Augen, und was der Herr Commissions-Rath als Vormund bezahlet hat, daß man nicht zum Beweise, daß nun auch das von Beltheimsche Capital berichtigt sey, angeführt werden.

§. 48.

Wenn jemand mit einem Kaufmanne viele Jahre lang gehandelt und zwar manche Waaren bezahlet hat, manche aber schuldig geblieben ist: so kann der Kaufmann immerhin sagen, sein Schuldner habe ihm manches bezahlet, heute dies, morgen das; allein eine Waaren-Rechnung z. B. in dem Jahre 1759. habe er noch nicht bezahlet; der Schuldner wird, sobald er die Waaren in dem angeführten Jahre erhalten zu haben eingestehet, mit den Worten des Verkäufers: heute dies, morgen das, nicht bezahlen können, sondern er wird speziel erweisen müssen, daß er auch die klagbar gemachte Rechnung vom Jahr 1759. berichtigt habe.

Eben also, wenn die Frau von Goue anführt, ihr Vormund Herr Commissions-Rath Thies, habe ihr einige Schulverschreibungen, heute dies, morgen das, ansgehändiget, aber die bei dem Herrn von Beltheim gestandenen 3000 Rthlr. habe er nicht wieder bezahlet; so wird der Herr General sie nicht mit dem heute dies, morgen das, bezahlen können, sondern er muß speziel erweisen, daß er ihr auch jene 3000 Rthlr. zugestellt habe. So speziel und so eingeschränkt, als nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung die litis-Contestation auf eine angebrachte Klage seyn muß: eben so speziel und eingeschränkt muß der Erweis über ein abgeleugnetes Faktum seyn.

Der Herr General wird also mit dem Anführen nicht abkommen können, der Herr Commissions-Rath Thies habe der Frau von Goue einige Schulverschreibungen, heute dies, morgen das, bezahlet, denn das hat er, als Vormund, gethan; sondern er muß deutlich darthun:

daß insonderheit das bei dem Herrn von Beltheim gestandene Capital zu 3000 Rthlr. wieder bezahlet sey.

Denn



Denn wenn auch der Herr General darthun könnte, wie er doch nie darzuthun im Stande seyn wird, daß der Frau von Goue einmal 3000 Rthlr. vom Commissions-Rath Ehles baar bezahlet wären: so ist das noch lange nicht hinreichend, die Bezahlung des von Weltheimischen Capitals darzuthun, vornemlich, da nach der Lage der Sache hundert andere Gründe eintreten, aus welchen der Herr Commissions-Rath Ehles Gelder an seine Auerwantin ausgezahlet haben mag (89).

§. 49.

Beil. Nr. 62. Das alles ist am 14ten Januar in der diesseitigen Replik, (Beilage Nr. 62.) deutlich auseinander gesetzt, und wenn der Herr General auf diese Schrift drücklichst haben wird; so wird hoffentlich sodann ein Definitiv-Erkenntniß erfolgen, welches den Herrn Segner, da diejenige Stütze, woran er sich allein noch lehnt, gezeigtermaßen so morsch, so ganz ohne Grund ist, hoffentlich von seinem Unrecht überführen wird; und will er dennoch der Evidenz nicht Raum geben: so mag doch der Aufenthalt nicht lange mehr dauern, und der Herr General-Lieutenant wird sodann desto mehr zu bezahlen haben (90).

§. 50.

Der dritte Prozeß der Frau von Goue mit dem Herrn General-Lieutenant von Rheß betraf den Nachlaß des Amtmann Deneken. Der §. 37. des Impresum ergiebt, daß die Frau von Goue ihren Herrn Segner wegen des Amtmann Deneken Nachlasses de familia circiscunda actioniret, mithin auf eine Theilung dieses Nachlasses gedrungen hatte. Ihr Herr Segner befestigte den Krieg Redtentens dahin, daß er nicht mehr von diesem Nachlasse, als ihm zugekommen sey, an sich genommen habe; daneben opponirte er die Einreden der Cession, Resunus

89) Wenn der Herr G. L. von Rheß erwiesen hat, daß sein Erblasser der Mansfeld Deneken einmal 3000 Rthlr. und zwar um die Zeit als er diese Bezahlung übernommen, durch Ueberweisung eines andern Capitals, welches sie gehoben (man sehe die Beilage Nr. 86. 87. 88.) wirklich bezahlet hat, so wird der Jurist mit dem L. I. ff. de solut. et liberat. sagen, daß es in Arbitrio solventis beruhe.

„dicere quod potius debitum voluerit solutum.

Und wenn also die Frau von Goue nicht darthun kann, daß ihre solche Gelder für einen andern Schuldposten bezahlet worden, so scheint es wol, daß der Beweis der Wiederbezahlung hinlänglich geführt sey, wenn gleich nicht erwiesen wird, daß diese bezahlten 3000 Rthlr. eben dieselben Geldstücke noch sind, die der Herr von Weltheim im Jahre 1756. und 1758. erhalten hatte. Doch der Herr Verfasser billiget einen solchen Beweis nicht, weil er den Plan seiner Principalin verrücken mögte.

90) Der fernere Verlauf findet sich im dritten Theile dieses Werks; und der Verfasser scheint sich in seiner Prophezeiung merklich geirret zu haben.

nunciation, und Compensation, ohne jedoch sich über den Beweis derselben näher herauszulassen. Die Fürstliche Justiz-Canzley erkannte darauf,

daß die Klage angebrachtermaassen nicht statt habe.

Als aber die Frau von Goue dagegen supplicirte, und die Akten nach der Akademie Söttingen verschickt wurden; so wurde das Erkenntniß der Fürstlichen Justiz-Canzley gänzlich reformirt und erkannt:

daß die Klage gar recht angebracht, der Herr General aber schuldig sey, die Halbschied des Amtmann Deneke's Nachlasses nach einem rechtlichen Inventarium heraus zu geben. (Beilage Nr. 63.)

Beil. Nr. 63.

Und dieses Erkenntniß wurde rechtskräftig; der Herr General produzirte nun aber einen der Frau Klägerin bisher ganz unbekannt gewesenen Verzicht und Cession von der Frau Klägerin Vater auf diese Erbschaft, und ob sich wol dagegen noch sehr vieles hätte einzuwenden lassen, und aus jener Urkunde gar wol zu ersehen war, daß es der Zeit mit der Theilung des qu. Nachlasses zu keiner gründlichen Untersuchung über den Bestand desselben gekommen, vielmehr dem der Rechte ganz unerfahren und mit keinem rechtlichen Bestande versehen gewesenen Vater der Frau Klägerin von dem Herrn Commissions-Rath Thies, der sich bei dieser wichtigen Erbschaft der Hülfe zweier Rechtsgelehrten bedient hatte, quid pro quo geges-
ben sey (91), so hat es doch die Frau Klägerin gern dabei bewenden lassen, denn da
sie

91) Wenn dieser besondere Prozeß nicht bereits seine völlige Endschafft erreicht hätte, so würden die in den Acten beygebrachten Urkunden einem geehrten Publico, nemlich: das der Cession vorhergegangene Protocoll und auch die Cession selbst, so wie auch die Deservit-Rechnung des Cammer-Rath Spies, vorgelegt werden können; woraus erhellet,

a) daß beide Theile sehr richtige Rechnung mit einander zugelegt, und einen genauen Ueberschlag des activen und passiven Vermögens-Zustandes gemacht haben;

b) daß nach selbiger das Corpus Activum etwa 24000 Rthlr. werth gewesen, die Passiv-Forderungen des Comm. Rath Thies aber auf 35421 Rthlr. 6 Ggr. sich belaufen, (indem nemlich der Amtmann Deneke, da der Vater des erstern Schreibens unerfahren, und er selbst auffser Landes war, viele von des erstern Geldern und Capitalien an sich genommen und damit stets Gewerbe getrieben, niemahlen aber davon Rechnung gethan hatte,) und daß folglich die Forderung des Comm. Rath Thies die ganze Erbschafts-Masse, um 10000 Rthlr. überstiegen habe; ohne noch die andern Passiva zu 3000 Rthlr. zu rechnen.

c) daß auch Peter Deneke, der Vater der Frau von Goue, diese Forderung für richtig anerkennen müssen;

d) daß

sie durchaus nichts unrechtes verlangt: so würde dieser Prozeß gleich in seinem ersten Anfange haben niedergelegt werden können, wenn es dem Herrn Generals Lieutenant gefällig gewesen wäre, früher mit seiner Urkunde hervor zu treten, denn die Ursache ihrer so langen Zurückbehaltung läßt sich nicht begreifen (92).

§. 51.

- d) daß dem ungeachtet der Comm. Rath Thies, wie die Cession mit ausdrücklichen Worten besagt, seinen Vetter aus besonderer Affection aus seines seligen Bruders, des Amtmann Deneken, Nachlasse, alle diejenigen Capitalien, womit bey Peter Deneken Hofe der Herrendienst und der Zehnte belegt gewesen, wie auch die Capitalien, wofür einige bey dem Hofe cultivirte Ländereyen versetzt worden, überlassen und geschenkt habe, woraus denn nachmalen erst das Vermögen der Frau von Goue erwachsen ist;
- e) daß Peter Deneke damals, wie er selbst sagt, nicht so viel baar Geld gehabt, daß er 300 Rthlr. zu Bezahlung einer gewissen fremden Schuld, welche gemeinschaftlich übernommen werden sollen, zu legen können;
- f) daß jeder Theil einen Rechtsgelehrten bey dieser Auseinandersetzung zu Hülfe genommen habe, und daß der Cammer-Rath Spies an Seiten Peter Deneken der Mittelsmann gewesen.

Der Verfasser hat sich hier also abermals sehr geirret, wenn er geglaubt, daß Peter Deneke bey der in Frage seyenden Cession übereilet und zu kurz gekommen sey; vielmehr ist hiedurch klar am Tage, daß der Comm. Rath Thies der Mann nicht war, welcher mit seinen Verwandten nach strengen Rechten verfuhr, sondern daß die Frau von Goue ihr Vermögen ihm größtentheils zu danken habe. Die Vergeltung dafür nun ist jetzt gewesen, daß sie ihm nach seinem Tode die schwärzeste Seele andichten will; doch der Leser wird dieselbe im dritten Theile dieses Processes noch weiter, und so genau kennen lernen, daß er es dem Verfasser nicht leicht glauben wird, wenn er sagt, ohngeachtet sich gegen die Verzicht und Cession vieles hätte einwenden lassen, so habe jedoch die Frau von Goue sich solcher Einreden nicht bedienen wollen, sondern gerne sich dabey beruhiget. Hätte sie Einreden, die Grund gehabt, gewußt, sie würde solche gewiß vorzubringen nicht ermangelt haben.

- 92) Diese Ursache, nemlich weil der Herr General-Lieutenant unter einer so großen Menge Papiere nicht gleich die gedachten Urkunden aufzufinden gewußt, hätte der Verfasser leicht errathen können,

§. 51.

So weit sind denn also in diesem Jahre die Prozesse der Frau von Goue fortgerückt, und in einem kurzen Zeitlauf wird nun hoffentlich auch in dem Wege Rechts der Frau Klägerin diejenige Gerechtigkeit angebeihen, welche, sie ist davon überzeugt, das Publikum ihr schon lange hat wiederfahren lassen (93).

- 93) Hierin ist man mit dem Autor einerley Meynung, und der Leser wird im dritten Theile dieses Werks überzeugt werden, daß es höchst nöthig gewesen, daß die blinde Gerechtigkeit endlich die hellsehende Wahrheit zur Führerin genommen habe, um der Frau von Goue nunmehr die Früchte ihrer bisherigen so mühsamen Arbeiten geniessen zu lassen.



Ka 5496
40

vol 18

ULB Halle
005 895 707



3

21





...schen Verbands
...nen solchen Fall
...braucht I. 20.

...non potest nisi

...deser von einer
...Frau Klägerin
...de doch darans
...Theilung wäre
...in Erbtheilungs
...die Frau Gene
...us solchen Be



Prozesse der Frau von Goue gegen den Herrn General-Lieutenant von Heß



Zweiter Theil

Qui in reliqua vita mitis esset, fuit in hac causa
perristis patruus.

Cic. pro Coelio.

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

Im Jahre 1787.